MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
3*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 29.04.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.04.2025 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP) **bei Punkt 16b und 17 nicht anwesend**
Thomas Wimmer (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Leopold Zuntermann (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Dr. Astrid Beron-Hagmann, Werkvertrag über die gemeindeärztlichen Tätigkeiten
3) Errichtung eines Arzthauses in der Marktgemeinde Lichtenau, Endabrechnung BM Teuschl
4) Junges und Begleitetes Wohnen Lichtenau 138, Betreuungsvereinbarung mit Caritas
5) ABA BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ
6) ABA Großreinprechts, Umstellung auf neuen PC mit Windows 11
7) Genuss und Garten, Medienkooperationsvereinbarung mit Bezirksblätter Krems
8) Kooperationsvertrag "Natur im Garten", Vertragsauflösung
9) Nachmittagsbetreuung in der VS Lichtenau, Tarifanpassung
10) Schulische Ferienbetreuung, Tarifanpassung
11) Essensbeitrag Nachmittagsbetreuung Volksschule und Kindergarten, Tarifanpassung
12) Kindergartentransport, Neufestlegung des Beförderungsbeitrages
13) Pfingstsammlung 2025, Kostenbeitrag der Gemeinde
14) Straßenbauarbeiten 2025, Auftragsvergaben
15) Instandsetzungsarbeiten an Güterwegen im Jahr 2025
16) Ergänzungsarbeiten Müllsammelstelle Lichtenau, Auftragsvergaben
17) Umbau der Ordinationsräume im Gemeindeamt, Auftragsvergaben
18) Darlehensaufnahme für Wohnungssanierung Lichtenau 49a
19) Abberufung des Ortsvorstehers für die KG Engelschalks
20) Berichte, Information

Dringlichkeitsanträge:

23) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

21) Nicht öffentlicher Teil
22) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister bringt den Dringlichkeitsantrag **„Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet“** ein.
Die darin enthaltene Begründung lautet: „Bereits in der Sitzung vom 26.03.2025 wurde der Kauf eines Waldgrundstückes in Großreinprechts beschlossen und an die Notarin Fiegl zur Erstellung eines Kaufvertrages weitergegeben.
Gestern wurde durch die Notarin mitgeteilt, dass noch eine Vermessung im Grundbuch in Bearbeitung und hierzu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.
Die Kaufabwicklung soll möglichst rasch durchgeführt werden.“
Der Bürgermeister verließt den Dringlichkeitsantrag und lässt den Gemeinderat darüber abstimmen, ob dieser in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt diesen Punkt in die Tagesordnung auf.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag zwischen Punkt 19 und Punkt 20 inhaltlich behandelt wird.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 26.03.2025 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Dr. Astrid Beron-Hagmann, Werkvertrag über die gemeindeärztlichen Tätigkeiten

Entsprechend der Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Ärztekammer ist für „gemeindeärztliche“ Leistungen außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Werkvertrag zwischen Gemeinde und Ärztin zu vereinbaren.
Folgende Tarife sind dabei festgelegt:

- schulärztliche Tätigkeit – Pauschalhonorar € 19,18/Kind
- Untersuchung bei Kindergartenkinder – Pauschalhonorar € 19,18/Kind
- sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten € 159,87 je angefangene 1/2 Stunde
- Totenbeschau gemäß NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung LGBl. Nr. 18/2020 i.d.g.F

Der Werkvertrag (Beilage ./1) soll rückwirkend mit November 2022 vereinbart werden, wobei für den vergangen Zeitraum keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Werkvertrag mit den angeführten Tarifen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Werkvertrag mit den angeführten Tarifen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Errichtung eines Arzthauses in der Marktgemeinde Lichtenau, Endabrechnung BM Teuschl

Das Arzthaus ist bis auf kleine Restarbeiten fertig gestellt und ist bereits in Betrieb. Die Kosten, BM Teuschl, wurden auf Basis des Entwurfes vom 30.10.2023 ermittelt. Im Zuge der Planungsphase wurde jedoch die Größe des Arzthauses adaptiert. Während der Ausschreibungsphase wurde die Förderschiene „KlimaAktivStandard“ für das Gebäude in Betracht gezogen, hierzu mussten die Ausschreibungsunterlagen adaptiert werden. Da hier jedoch die Mehrkosten die Förderhöhe überschritten hätte, wurde die Förderschiene nicht herangezogen.
Ein zusätzlicher Mehraufwand entstand auch durch die Planungs- und Ausschreibungsarbeiten für die ergänzende Nebenflächengestaltung.
Dieser Mehraufwand von 185 Arbeitsstunden wird mit dem bei Auftragsvergabe vereinbarten Stundensatz (= € 110,00 / h) verrechnet und beläuft sich auf € 20.700,00 netto, wobei ein Nachlass von € 4.200,00 netto nachverhandelt werden konnte.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Mehrkosten in Höhe von € 16.500,00 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Mehrkosten in Höhe von € 16.500,00 netto genehmigen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Junges und Begleitetes Wohnen Lichtenau 138, Betreuungsvereinbarung mit Caritas

In Lichtenau 138 startet demnächst der Bau eines Jungen und Begleiteten Wohnens. Für die Förderfähigkeit des Wohnbauträgers WET muss eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und einer Sozialhilfestation vereinbart werden. Mit der Caritas wurde eine entsprechende Vereinbarung (Beilage ./2) ausgearbeitet.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen Caritas und der Marktgemeinde Lichtenau genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Vereinbarung zwischen Caritas und der Marktgemeinde Lichtenau.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) ABA BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024, Annahme des Förderungsvertrages des Landes NÖ

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat für die Abwasserbeseitungsanlage BA 34, Sanierung HW-Schäden 09/2024 Förderungsmittel zugesichert (Beilage ./3). Die vorläufige Förderhöhe beträgt € 4.480,00. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Förderbeitrag, welcher in Jahresquoten ausbezahlt wird.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Zusicherung annehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Zusicherung an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) ABA Großreinprechts, Umstellung auf neuen PC mit Windows 11

Das Betriebssystem auf der Kläranlage Großreinprechts läuft bald aus. Damit die Protokollierung weiterhin einwandfrei funktioniert, muss ein Umbau durchgeführt werden. Seitens der Fa. Aramatic wurde hierzu ein Angebot in Höhe von € 1.730,00 netto übermittelt. Das Angebot beinhaltet einen neuen PC mit dem Betriebssystem Windows 11 sowie einen Monitor und die notwendige Arbeitszeit und Einbindung in das bestehende System

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Umstellung auf das neue Betriebssystem sowie den Ankauf eines neuen PCs und Monitor durch die Fa. Aramatic zu Kosten in Höhe von € 1.730,00 netto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Genuss und Garten, Medienkooperationsvereinbarung mit Bezirksblätter Krems

Für die Veranstaltung Genuss & Garten von 03.-04.05.2025 im Karikaturengarten Brunn am Wald soll wie bereits im Vorjahr eine Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems eingegangen werden. Aufgrund der großen Auswahl an Ausstellern und Verkäufern soll auch eine breite Publikumsmasse angesprochen und angeworben werden. Ziel dieser umfangreichen Bewerbung ist es, einen guten Grundstein für eine zukünftige jährliche Planung zu legen. Eine überregionale Bewerbung ist hierfür unumgänglich und soll der Veranstaltung zur weiteren Bekanntheit verhelfen.
Aus diesem Grund wurde von den Bezirksblättern Krems ein Angebot für eine Medienkooperation gelegt. Die Medienkooperation beinhaltet sowohl Werbung in den Printausgaben (ca. 58.600 Haushalte) als auch online. Die Printausgabe soll in den Bezirken Krems und Zwettl geschalten werden. Die Onlinebewerbung erreicht ohnehin Publikum aus einem breiten Einzugsgebiet.

Folgende Leistungen sind dabei enthalten:

- Platzierung eines Artikels über eine Seite bestehend aus Redaktion, Artikel und Inserat
    - Inserat ¼ Seite – KW 17
    - Online-Gewinnspielartikel ¼ Seite auf www.meinbezirk.at in ganz Niederösterreich
    - Redaktioneller Artikel ½ Seite - kostenlos
    - Sonderpreis = € 980,- netto zzgl. 20% MwSt. und 5% Werbeabgabe für Printbeträge (Listenpreis: € 1.359,36 netto)

- Online-Gewinnspiel
    - Laufzeit: 3 Wochen
    - Veranstaltungs-Top-Tipp, Inserat 1/4 Seite in KW 18 - kostenlos
    - Sonderpreis = € 290,- netto zzgl. 20% MwSt. für Onlinebeträge

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems zu den genannten Konditionen genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Medienkooperation mit den Bezirksblättern Krems zu den genannten Konditionen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Kooperationsvertrag "Natur im Garten", Vertragsauflösung

Mit der „Natur im Garten“ Service GmbH wurde ein Kooperationsvertrag für den Karikaturengarten Brunn am Wald abgeschlossen. Durch diese Partnerschaft erhält der Schaugarten die Möglichkeit, die Marke „Natur im Garten“ Schaugarten zu führen und marketingtechnisch zu verwenden. Des Weiteren hat dieser je nach Kategorisierung entsprechend Zugang zu den im jährlichen Leistungskatalog festgelegten Marketingaktivitäten des „Natur im Garten“ Schaugarten-Partnernetzwerk. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Vernetzungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf € 2.070,00 netto.
Da sich der Karikaturengarten bereits einem großen Bekanntheitsgrad erfreut und sich die Vorteile nicht mehr derart widerspiegeln, wie es zu Beginn der Kooperationsvereinbarung war, soll die Kooperation mit Ablauf des Jahres 2025 aufgelöst werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass der Kooperationsvertrag für den Karikaturengarten Brunn am Wald mit der „Natur im Garten“ Service GmbH mit Ablauf des Jahres 2025 beendet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass der Kooperationsvertrag für den Karikaturengarten Brunn am Wald mit der „Natur im Garten“ Service GmbH mit Ablauf des Jahres 2025 beendet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Nachmittagsbetreuung in der VS Lichtenau, Tarifanpassung
Seit 2022 gab es bei der schulischen Nachmittagsbetreuung in der VS Lichtenau keine Tarifanpassung. Aufgrund der laufend ansteigenden Kosten für die Betreuung müssen nun auch die Tarife für die Nachmittagsbetreuung in der VS Lichtenau angepasst werden. Es wird folgende Tarifanpassung ab dem Schuljahr 2025/2026 angedacht:

Betreuungstage	**Ursprünglicher Tarif**	**Neuer Tarif**
1 Tag/Woche	€ 40,00	€ 47,00
2 Tage/Woche	€ 50,00	€ 57,00
3 Tage/Woche	€ 70,00	€ 77,00
4 Tage/Woche	€ 80,00	€ 88,00
5 Tage/Woche	€ 100,00	€ 110,00

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebene Tarifanpassung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebene Tarifanpassung.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Schulische Ferienbetreuung, Tarifanpassung
Die schulische Ferienbetreuung gibt es bereits seit dem Jahr 2016.
Da es seit 2022 keine Preisanpassung gegeben hat, sich die Personalkosten jedoch ständig erhöhen, müssen auch die Tarife für die schulische Ferienbetreuung angepasst werden. Bei einer Mindestanzahl von 11 Kindern wurden die anfallenden Kosten sowie die nötigen Elternbeiträge ausgerechnet, sodass Förderwürdigkeit und ausreichende Kostendeckung bestehen.

Tarife für Elternbeiträge

Abholung bis 14 Uhr	Für 1 Kind pro Woche	Für das zweite oder weitere Kind pro Woche
1 Tag pro Woche	26,00 EUR	18,00 EUR
2 Tage pro Woche	28,00 EUR	20,00 EUR
3 Tage pro Woche	30,00 EUR	22,00 EUR
4 Tage pro Woche	32,00 EUR	24,00 EUR
5 Tage pro Woche	34,00 EUR	26,00 EUR

Abholung nach 14 Uhr	Für 1 Kind pro Woche	Für das zweite oder weitere Kind pro Woche
1 Tag pro Woche	30,00 EUR	22,00 EUR
2 Tage pro Woche	32,00 EUR	24,00 EUR
3 Tage pro Woche	34,00 EUR	26,00 EUR
4 Tage pro Woche	36,00 EUR	28,00 EUR
5 Tage pro Woche	38,00 EUR	30,00 EUR

Es wird kein allgemeiner Transport für die Ferienbetreuung eingerichtet.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Tarifanpassung für die schulische Ferienbetreuung in den Sommerferien genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Tarifanpassung für die schulische Ferienbetreuung in den Sommerferien.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Essensbeitrag Nachmittagsbetreuung Volksschule und Kindergarten, Tarifanpassung

Das Mittagessen für Kinder mit Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und im Kindergarten Lichtenau wird vom Gasthaus Pemmer geliefert. Aufgrund von Preissteigerungen im Einkauf der Produkte soll nun auch der Betrag für das Mittagessen, welcher von den Eltern übernommen wird, von € 5,50 auf € 6,20 pro Kind und Mahlzeit angepasst werden. Dieser Preis soll ab September 2025 angewendet werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Preissteigerung des Essensbeitrages auf € 6,20 pro Kind und Mahlzeit ab September 2025 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Preissteigerung des Essensbeitrages auf € 6,20 pro Kind und Mahlzeit ab September 2025.
Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen
Stimmenenthaltung: Martin Nirschl-Männl und Jürgen Mayerhofer (beide FPÖ)

12) Kindergartentransport, Neufestlegung des Beförderungsbeitrages

Bereits 2015 wurde bei einer Gebarungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung darauf hingewiesen, dass Erhöhungen in kürzeren Zeitabständen und in kleineren Schritten durchgeführt werden sollten. Aufgrund der Preissteigerungen ist es notwendig, die Elternbeiträge anzupassen.
Es wird daher folgende Tarifanpassung vorgeschlagen:

	Alter Tarif/Jahr	**Tarif ab dem Kindergartenjahr 2025/2026**
1. Kind	€ 500,00	€ 550,00
2. Kind gleichzeitig im Kindergarten	€ 350,00	€ 400,00
jedes weitere Kind gleichzeitig im Kindergarten	€ 300,00	€ 350,00

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorgeschlagenen Elternbeiträge zum Kindergartentransport ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wie beschrieben erhöht werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Elternbeiträge zum Kindergartentransport ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wie beschrieben zu erhöhen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Pfingstsammlung 2025, Kostenbeitrag der Gemeinde
Mit Schreiben vom 07.04.2025 der BH Krems wurde mitgeteilt, dass die zur Finanzierung der Ferienaktion dienende Pfingstsammlung 2025 von 1.5.2025 bis 31.5.2025 stattfinden soll. Die Erträge der Sammlung sollen dabei ausschließlich der Jugenderholung von Kindern und Jugendlichen im Bezirk dienen.
Die Kosten der Durchführung der Ferienaktion soll unter anderem auch durch Beiträge der Gemeinde aufgebracht werden. Durch die BH Krems wird daher ersucht, einen Gemeindebeitrag in der Höhe von € 0,10 je Hauptwohnsitzer zu leisten.
Die aktuelle Einwohnerstatistik liegt bei 2031 Hauptwohnsitzern.

Antrag:
Der Gemeinderat möge einen einmaligen Kostenbeitrag von € 203,10 zur Finanzierung der Ferienaktion im Zuge der Pfingstsammlung genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Straßenbauarbeiten 2025, Auftragsvergaben
Für 2025 sind folgende Straßenbauarbeiten notwendig:

Straßenbau
- KG Brunn, Parz. 329/7: Erd- und Asphaltierungsarbeiten € 66.955,00 netto
- KG Lichtenau, Am Sonnblick: Asphaltierungsarbeiten: € 45.976,55 netto
- KG Lichtenau, Bankette Geh- und Radweg € 2.490,00 netto

Somit ergeben sich für den Straßenbau Kosten in Höhe von € 115.421,55 netto.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Arbeiten für Straßenbau in Höhe von € 115.421,55 netto durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die beschriebenen Arbeiten für Straßenbau in Höhe von € 115.421,55 netto durchgeführt werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Instandsetzungsarbeiten an Güterwegen im Jahr 2025

Für notwendige Instandsetzungsarbeiten wurden mit der Agrarbezirksbehörde die Güterwege begutachtet. Dabei wurden Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 120.000,00 brutto geschätzt, welche über LE-Fördermittel zu 50% (Zusage am 16. April 2025) gefördert werden. Bei den jährlichen Ausschreibungen durch die ABB für die Einheitspreise bei Güterwegeinstandsetzungen war die Fa. Bitunova der Bestbieter. Diese soll auch bei der Marktgemeinde Lichtenau die Arbeiten durchführen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fa. Bitunova die Instandsetzungsarbeiten an den Güterwegen zu Kosten in Höhe von max. € 120.00,00 brutto durchführt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Fa. Bitunova die Instandsetzungsarbeiten an den Güterwegen zu Kosten in Höhe von max. € 120.00,00 brutto durchführt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Ergänzungsarbeiten Müllsammelstelle Lichtenau, Auftragsvergaben

Durch den Abbruch des alten Hauses Lichtenau 46, muss nun die Fassade sowie das Dach der Müllsammelstelle ergänzt werden.

a.) Fassadenergänzung

Für die Fassadenergänzung wurde ein Angebot des Malerbetriebes Köfinger in Höhe von € 12.191,35 netto übermittelt. In dem Angebot ist jedoch ein Vollwärmeschutz über die gesamte Fassade sowie 3 Fensterbänke inkludiert. Ohne den Vollwärmeschutz sowie den Fensterbänken ergeben sich Kosten in Höhe von ca. € 3.000,00 netto.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Fassadenergänzung in Höhe von ca. € 3.000,00 netto durch den Malerbetrieb Köfinger genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Erwin Strasser verlässt den Raum

b.) Dachergänzung:

Um den fehlenden Teil des Daches zu ergänzen, wurde von der Fa. Strasser OG ein Angebot in Höhe von € 1.870,00 netto übermittelt. Die Arbeiten beinhalten die Ergänzung der Dachkonstruktion, Herstellung der Verblechungen inkl. Dachrinne sowie das Eindecken der fehlenden Dachziegel.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Dachergänzung in Höhe von € 1.870,00 netto durch die Fa. Strasser OG genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Umbau Ordinationsräume im Gemeindeamt, Auftragsvergaben

Um die ehemaligen Ordinationsräume schnellstmöglich wieder Weiterverwenden zu können, sollen bzw. müssen einige Umbaumaßnahmen durchgeführt werden:
Die Überleger gehören an die Normhöhen angepasst. Adaptierungen bei Heizungsleitungen und Wasseranschlüssen sowie Elektroanschlüssen sind erforderlich. Eine abgehängte Decke und zwei Raumteiler sollen montiert werden. Der Fußboden und die Innentüren sowie die Eingangstür gehören erneuert und die Wände gehören neu gestrichen.

Folgende Angebote hat die Marktgemeinde Lichtenau erhalten:

Firma	**Gerwerk/Leistung**	**Nettokosten**
Martin Rihs ConstructionS GmbH	Baumeister, Maurerarbeiten	€ 8.330,00
Kugler GmbH	Installation	€ 8.588,68
Elektrotechnik Wandl Andreas	Elektroinstallation	€ 12.121,54
Innenbau Peschel GmbH	Trockenbauwände, abgehängte Decke	€ 9.479,29
Winkler Andreas GmbH	Fußboden	€ 9.977,30
Müllner Franz	Innentüren	€ 6.234,07
Köfinger Raphael	Ausmalarbeiten	€ 10.543,25
Strasser OG	Innenwände	€ 2.570,00
Göstl Elvira	Bauschuttentsorgung	€ 600,00
	Gesamtkosten netto	**€ 64.139,95**

Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf € 64.139,95 netto. Es wird vorgeschlagen, soweit es möglich ist, ein zweites Angebot je Gewerk einzuholen. Der kostengünstigere Anbieter soll dabei den Zuschlag erhalten.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Umbauarbeiten der ehemaligen Ordinationsräume im Gemeindeamt zu Gesamtkosten in Höhe von € 64.139,95 netto durchgeführt werden. Sollte ein Vergleichsangebot kostengünstiger durchgeführt werden können, so soll dieses den Zuschlag erhalten.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Umbauarbeiten der ehemaligen Ordinationsräume im Gemeindeamt zu Gesamtkosten in Höhe von € 64.139,95 netto durchgeführt werden. Sollte ein Vergleichsangebot kostengünstiger durchgeführt werden können, so soll dieses den Zuschlag erhalten.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Erwin Strasser betritt wieder den Raum.

18) Darlehensaufnahme für Wohnungssanierung Lichtenau 49a

Für die Wohnungssanierung Lichtenau 49a wurde um Wohnbauförderung beim Land NÖ angesucht. Die NÖ Landesregierung hat einen jährlichen Zuschussbetrag in Höhe von € 2.113,00 auf die Dauer von 20 Jahren für eine Ausleihung von € 35.222,00 bewilligt.

Dementsprechend erfolgte nunmehr die Darlehensausschreibung für € 35.222,00.

Es wurden folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

- Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360
- Laufzeit: 20 Jahre (bei variabel vorzeitige Tilgungen zu Fälligkeitsterminen spesenfrei)
- Fälligkeitstermine: 31.03., 30.09. (1. Tilgung per 30.09.2025)
- Gebühren/Spesen: keine

und folgende Varianten abgefragt:

- variabel (Euribor 6m)
- 10 Jahre fix, dann Neuverhandlung
- fix für die gesamte Laufzeit

Zur Angebotslegung wurden folgende Banken per Email kontaktiert:

- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte
- Waldviertler Sparkasse
- Hypo Niederösterreich
- BAWAG
- Kommunalkredit
- Oberbank
- Volksbank
- Bank Austria

Abgegeben haben folgende Banken:

- Hypo Niederösterreich (Beilage ./4)
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte (Beilage ./5)
- Waldviertler Sparkasse (Beilage ./6)

Nicht abgegeben haben folgende Banken:

- BAWAG
- Kommunalkredit
- Oberbank (keine Rückmeldung)
- Volksbank
- Bank Austria

Vergleich der Angebote:

Bank	**Variabel**	**Fix*** **			
	Aufschlag auf den Euribor 6m *	**10 Jahre** zum Stichtag **		**gesamte Laufzeit** zum Stichtag **	
Hypo Niederösterreich	0,670%	3,299%	10.04.2025	3,451%	10.04.2025
Raiffeisenbank R. Wv. Mitte	0,510%	3,000%	stichtagsunabh.	nicht angeboten	
Waldviertler Sparkasse	0,630%	3,125%	stichtagsunabh.	nicht angeboten	

**) Euribor 6m per 10.04.2025: 2,190%. Euribor 6m per 29.04.2025: 2,131*

***) Fixzinssatz gültig zum angegebenen Stichtag. Dessen endgültige Fixierung erfolgt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.*

****) Vorzeitige Tilgungen sind nicht bzw. nur gegen unwirtschaftlichem Kostenersatz möglich!*

Da die Fixzinsangebote der Hypo Niederösterreich stichtagsabhängig sind, wurde von dieser eine Aktualisierung per 29.04.2025 angefordert:

Bank	Variabel	Fix***			
	Aufschlag auf den Euribor 6m *	10 Jahre		gesamte Laufzeit	
		zum Stichtag **		zum Stichtag **	
Hypo Niederösterreich ****	0,670%	3,156%	29.04.2025	3,319%	29.04.2025

*****) Gemäß schriftlicher Aktualisierungen der Hypo Niederösterreich (Beilage ./7)*

Im Zuge dieser Aktualisierung hat die Hypo Niederösterreich bereits auch Vertragsunterlagen bezüglich fixer Verzinsung für die gesamte Laufzeit vorgelegt (Beilage ./8) und die Fälligkeiten 01.04./01.10. gemäß Förderrichtlinie empfohlen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Darlehen

- Wohnungssanierung Lichtenau 49a: € 35.222,00

bei der Hypo Niederösterreich als Darlehen mit fixer Verzinsung für die gesamte Laufzeit aufgenommen wird. Der schriftlich von der Hypo Niederösterreich aktualisierte fixe Zinssatz beträgt entsprechend der Entwicklung des ICE Swap-Rate 12-Jahres Satz + 0,78 % Aufschlag mit heutigem Stichtag 3,319% p.a.. Für den schlussendlich fixierten Zinssatz ist der ICE Swap-Rate 12-Jahres Satz zwei Bankarbeitstage vor Zuzählung maßgeblich. Als Fälligkeiten kommen 01.04./01.10. gemäß Förderrichtlinie zu tragen. Die Unterfertigung der Vertragsunterlagen sowie die Zuzählung erfolgen ehestmöglich.

Das Fixzinsdarlehen über die gesamte Laufzeit bietet angesichts des schwierigen Finanzumfeldes und der schwer abschätzbaren Inflationsrisken Planungssicherheit. Im konkreten Fall steht diesem durch die Wohnbauförderung ein konstanter Zuschuss gegenüber.

Gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung bedürfen Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird, keiner Genehmigung der NÖ Landesregierung.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) Abberufung des Ortsvorstehers für die KG Engelschalks
Der derzeitige Ortsvorsteher, Herr Gerhard Klaffl hat die Gemeinde darüber informiert, dass er mit 1. Juli 2025 seinen Ruhestand antreten wird. Um dabei keine Abschläge bei der Pensionsberechnung zu erhalten, möchte Herr Gerhard Klaffl freiwillig auf seine Funktion als Ortsvorsteher verzichten.
Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll daher Herr Gerhard Klaffl in seiner Funktion als Ortsvorsteher der KG Engelschalks mit Wirksamkeit zum 30. Juni 2025 abberufen werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge Herrn Gerhard Klaffl in seiner Funktion als Ortsvorsteher der KG Engelschalks mit Wirksamkeit zum 30. Juni 2025 abberufen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beruft Herrn Gerhard Klaffl in seiner Funktion als Ortsvorsteher der KG Engelschalks mit Wirksamkeit zum 30. Juni 2025 ab.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

23) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

Vermessung des Grundstücks Parzelle 688/25, KG 12062 (Großreinprechts). Teilungsplan Vermessung Hiller ZT OG, GZ 2266/2024 v. 04.12.2024
Im Zuge eines Grundstücksverkaufs im (Waldfläche im Bereich der Mosersiedlung) wurden die Grundgrenzen des Grundstücks 688/25 vermessen. Im Zuge dieser Vermessung wurde auch der Straßenverlauf entlang des o.g. Grundstücks zum Gemeindeweg (Parz. 688/2 und 1215) an den Naturstand angepasst.

Antrag:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung Hiller ZT OG, Bahnhofplatz 8, 3500 Krems an der Donau, GZ 2266/2024 v. 04.12.2024 angeführte Trennstück 1 (aus Gst. 866/2) wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (Gst. 688/25). Im Gegenzug werden die Trennstücke 2 (aus Gst. 688/25 nach Gst. 688/2) und 3 (aus Gst. 688/25 nach Gst. 1215) ins Öffentliche Gut übernommen.

2. Die Vermessungsurkunde (Beilage ./9) ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20) Berichte, Information

- Eröffnung Arzthaus: Termin bei Frühjahrskirtag am 29.05.2025
- Spielplätze – Rückbau → Angebot Instandsetzung 2025: € 23.999,57 brutto
- Community-Nurse und Nachbarschaftshilfe Plus
- Öffentliches WC – Container oder Gebäude?
- Bürgerbeteiligung – Entwicklung Gemeinde
- Stolz auf unser Dorf – DEV Lichtenau
- Ersatzanschaffung Strahler Beleuchtung Kirche Loiwein
- Gemeindeausflug
- Gipfeltreffen Lichtenau

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

…….....	…….....
Bürgermeister Andreas Pichler	Schriftführer Amtsleiter René Rameder
…….....	…….....
Gemeinderat (ÖVP) Andreas Mistelbauer	Gemeinderat (FPÖ) Johann Höller

Beilage ./1: Werkvertrag mit Dr. Astrid Beron-Hagmann
Beilage ./2: Betreuungsvereinbarung mit Caritas bzgl. Junges und Begleitetes Wohnen Lichtenau 138
Beilage ./3: Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgelegte Zusicherung WA4-WWF-10188034/2, ABA BA 34, Sanierung HW-Schäden September 2024
Beilage ./4: Darlehensangebot der Hypo Niederösterreich vom 11.04.2025
Beilage ./5: Darlehensangebot der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte vom 18.04.2025
Beilage ./6: Darlehensangebot der Waldviertler Sparkasse vom 18.04.2025
Beilage ./7: Zinsaktualisierung der Hypo Niederösterreich vom 29.04.2025
Beilage ./8: Vertragsunterlagen der Hypo Niederösterreich
Beilage ./9: Vermessungsurkunde Hiller, GZ2266/2024

Werkvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) Lichtenau im Waldviertel einerseits und Frau Dr. Astrid Beron-Hagmann, wohnhaft in Eisengraben 55, 3542 Jaidhof andererseits wie folgt:

I.

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) Lichtenau im Waldviertel beauftragt Frau Dr. Astrid Beron-Hagmann mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird:

- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;

- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;

- die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;

- die Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

IV.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem angeschlossenen Tarif – der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet – zu entnehmen ist.
Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den

Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

Der Gemeindearzt: Für die Gemeinde:

....

Angelobung

Ich gelobe, die mir als Totenbeschauer/in obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Der/Die Totenbeschauer/in: Für die Gemeinde:

…… ……

MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL
3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems Land., NÖ, Tel.: 02718/257, Telefax: DW 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at www.lichtenau.gv.at

Vereinbarung

betreffend Betreuungsleistungen im Rahmen des Projektes „Betreubares Wohnen“

abgeschlossen zwischen

Caritas der Diözese St. Pölten
Hasnerstraße 4
3100 St. Pölten
in der Folge kurz „Caritas“ genannt

und

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau 49
in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt

Präambel
Caritas und Gemeinde kommen überein, mit der gegenständlichen Vereinbarung nachstehende Betreuungsleistungen für die Mieterinnen der 8 Wohnungen des Wohnprojektes Lichtenau 138 zu regeln.

Betreuungsleistungen Caritas

- Beratung in allen pflegerelevanten Angelegenheiten: 1x monatliche „Sprechstunde“ einer DGKP zu Fragen über Gesundheit, Pflege, therapeutische Hilfsmittel in der Caritas Sozialstation Lichtenau, bei Bedarf vor Ort im Betreubaren Wohnen.
- 10x jährlich: Organisation und Einladung der Bewohner*innen zu den Betreuungsnachmittagen der Caritas Sozialstation Lichtenau zur Förderung des Gemeinschaftslebens.
- Die Monatlichen Kosten in Höhe von € 20,00 je Wohneinheit werden von den Mietern getragen.

Betreuungsleistungen Gemeinde

- Information über Freizeitangebote gemeinsam mi anderen Seniorinnen und Organisationen oder Ehrenamtlichen
- Information über Angebote für Seniorinnen (Veranstaltungen, Reisen)
- Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten mit Ämtern und Behörden
- Die Betreuungsleistungen der Gemeinde werden kostenlos angeboten

…… ……..
Caritas der Diözese St. Pölten **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**

St. Pölten, am…….. **Lichtenau, am ……**
Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z. H. des Bürgermeisters
Lichtenau 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
WA4-WWF-10188034/002-2025	1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Johannes Uiberlacker	14074	03. April 2025

Betrifft
ABA Lichtenau im Waldviertel BA 34 Sanierung HW-Schäden September 2024
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird Ihnen die Zusicherung mit den Bedingungen zu oben genannten Vorhaben übermittelt.

Um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten wird ersucht.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Ergeht an:

1. An die Henninger & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Missongasse 14, 3550 Langenlois

   zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Geschäftsführung

Im Auftrag

U i b e r l a c k e r

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau Nr. 49
3522 Lichtenau im Waldviertel

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
WA4-WWF-10188034/2	2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: http://www.noe.gv.at – www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	14. März 2025

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Sanierung HW-Schäden September 2024, Bauabschnitt 34;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung von Hochwasserschäden

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Sanierung HW-Schäden September 2024, Bauabschnitt 34 unter Zugrundelegung von Investitionskosten
in der Höhe von ..... **EUR 44.800,00**
auf Grund der dem Antrag zu Grunde gelegten Beilagen

NICHT RÜCKZAHLBARE FÖRDERUNGSMITTEL
AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

vorläufig im Ausmaß von **10 %** der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag in der Höhe von ..... **EUR 4.480,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt werden.

Für diesen Bauabschnitt kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer	Mag[a]. M i k l – L e i t n e r	Der Geschäftsführerstv.
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o	Landeshauptfrau	Dr. P e r n k o p f
Landesrat		LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte Förderung ist Grundlage der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2025	EUR	4.480,00	2026	EUR	0,00

   c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

   d) Die angewiesenen Beträge gelten bis zur endgültigen Festlegung der Förderungshöhe und des Förderungsausmaßes als Vorauszahlung.

2. Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitett.

3. Durchführungszeitraum:
   Baubeginnsfrist: 14. September 2024
   Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Mai 2025

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,

- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

b) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.

d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.

e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,

j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

   Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am ……

A N N A H M E E R K L Ä R U N G

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 14. März 2025, WWF-10188034/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Sanierung HW-Schäden September 2024, Bauabschnitt 34.

.....	.....
Gemeindevorstandsmitglied	Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....	.....
Gemeinderatsmitglied	Gemeinderatsmitglied

Stefan Grimas

Von:	gemeinden_internet <gemeinden@hyponoe.at>
Gesendet:	Freitag, 11. April 2025 13:45
An:	Stefan Grimas
Betreff:	Darlehensanbote für die Marktgemeinde Lichtenau im Wienerwald
Anlagen:	Anbot 04_2025.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gem. Ihrer Ausschreibung übermitteln wir Ihnen im Anhang die gewünschten Darlehensanbote für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Jager (05 90 910 - 1243) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Brückner

HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

Öffentliche Finanzierungen
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
M. +43(0)664 782 94 577. T. +43(0)5 90 910-5077
mailto: doris.brueckner@hyponoe.at

Firmensitz: St. Pölten
Firmenbuch-Nr. und -gericht: 99073 x,
Landesgericht St. Pölten

HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
https://www.hyponoe.at/haftungsausschluss-mailsignatur
Information zum Datenschutz: https://www.hyponoe.at/datenschutz

HYPO NOE

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 11. April 2025
Beilagen: ...../ Zahl: .....
Erledigt: .....

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.Hd. Hrn. Bgm. Andreas Pichler
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Michael Jager
Kundenbetreuer
Öffentliche Finanzierungen
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Tel. 05 90 910 - 1243
Fax 05 90 910 - 1456
e-mail: michael.jager@hyponoe.at

St. Pölten, 11.04.2025

Darlehensanbot per € 35.222,--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf Ihre Ausschreibung teilen wir Ihnen mit, dass wir gerne bereit sind, der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ein Darlehen in Höhe von € 35.222,-- für Wohnungssanierung Lichtenau 49A zu nachstehenden Konditionen und Bedingungen einzuräumen:

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Darlehensvolumen:	€ 35.222,--
Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
Fälligkeiten:	31.03./30.09.
Verrechnungsart:	halbjährlich dekursiv 30/360
Zuzählungen:	ab Mai 2025
Tilgungsbeginn:	30.09.2025
Auszahlungskurs:	100 %
Spesen:	Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung.

HYPO NOE

Variante 1 - Verzinsung Euribor

Der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist es gelungen, Refinanzierungsmittel im Rahmen eines Globaldarlehens von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten. Gemäß Vorgabe der EIB können 50% der Projektkosten durch diese Mittel der EIB finanziert werden. Der verbleibende Teil wird am Interbankenmarkt refinanziert.

Es ergibt sich somit eine Kondition von:

Bindung an den "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11:00 Uhr Wiener Zeit (www.emmi-benchmarks.eu) zuzüglich eines Aufschlages von 0,670 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,670 %

Stand per 10.04.2025: 2,190 % + 0,670 % = 2,860 %

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Variante 2) :

Verzinsung FIX auf Gesamtlaufzeit – Voraussetzung: Einmalzuzählung bis 31.10.2025

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit.

Stand per 10.04.2025: ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 2,671 % + 0,780 % = 3,451 %,
bei einer Mindestverzinsung von 0,780 %

Verzinsung FIX auf 10 Jahre bei Gesamtlaufzeit 20 Jahre – Voraussetzung: Einmalzuzählung bis 31.10.2025

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Stand per 10.04.2025: ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 2,559 % + 0,740 % = 3,299 %,
bei einer Mindestverzinsung von 0,740 %

HYPO NOE

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Bei Zuschlagserteilung der Fixzinsvariante ersuchen wir um Bezugnahme auf unser Angebot hinsichtlich der Feststellung des endgültigen Fixzinssatzes in Ihrem Protokoll zur Beschlussfassung.

Sollten Sie unserem Anbot, an das wir uns zwei Monate gebunden fühlen, nähertreten, ersuchen wir um Mitteilung, damit wir Ihren Antrag unserem zuständigen Organ zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen können.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Jager gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, mit unserem Anbot dienen zu können und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank
Für Niederösterreich und Wien AG
Öffentliche Finanzierungen

iV Michael Jager

iA Doris Brückner

DARLEHENSANBOT

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 18. April 2025
Beilagen: ...../ Zahl: .....
Erledigt: .....

ALLGEMEINES

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, 3522 Lichtenau 49, Tel. 02718/257
Darlehenszweck:	**Wohnungssanierung Lichtenau 49A**
Darlehensbetrag:	Euro **35.222,--**
Auszahlung:	Nach Anforderung, **beginnend ab 12. Mai 2025**
Darlehenslaufzeit:	**20 Jahre**
Darlehensrückzahlung:	**Erste Tilgung per 30.09.2025**; Rückzahlung durch den Darlehensnehmer jedoch jederzeit, ohne Einschränkung und in der vom Darlehensnehmer gewünschten jeweiligen Höhe möglich.
Kündigung durch den Darlehensgeber:	Der Darlehensgeber ist jederzeit berechtigt aus wichtigen, im Bereich des Darlehensnehmers liegenden Gründen, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen. Wichtige Gründe sind: schwerwiegender Zahlungsverzug, nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers, Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.
Kündigung durch den Darlehensnehmer:	jederzeit
Verzinsungsart:	kontokorrent, auf Basis 30/360 Zinstage, halbjährlich dekursiv
Zinstermine:	**31.03. und 30.09**. eines jeden Jahres
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich **per 31.03 und 30.09** auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes
Spesen:	Sämtliche Kontoführungs- und Vorschreibungsspesen sind in den Konditionen enthalten.

KONDITIONEN

Variante 1: Variable Zinsgestaltung

6-Monats-EURIBOR: Tageswert vom **10. April 2025** (gem. Informationssystem REUTERs)	2,190	%
+ Aufschlag	0,51	%
Zinssatz aus heutiger Sicht:	2,700	% p.a.

Variante 2: Fixe Zinsgestaltung

Variante 2a) Fixer Zinssatz bis Laufzeitende:	/	% p.a.
Variante 2b) Fixer Zinssatz für die ersten 10 Jahre:	3	% p.a.

(DANACH VARIABEL ANALOG VAR. 1)

SONSTIGE KOSTEN

Bearbeitungskosten: keine

Sonstige Vertragsbestimmungen:

Es obliegt der Darlehensnehmerin, die **tatsächlich zu beanspruchende Höhe des Darlehens** entsprechend dem Erfordernis zu bestimmen. **Der angeführte Darlehensbetrag gilt als Höchstgrenze.**

Raiffeisenbank Region Waldviertelmitte eGen

Waldviertler SPARKASSE

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems

Eingel. am 18. April 2025

Beilagen: ...../ Zahl: .....
Erledigt: .....

WALDVIERTLER SPARKASSE BANK AG
Sparkassenplatz 3
3910 Zwettl
www.wspk.at

Monika Knödlstorfer
+43(0)50100-79542
monika.knoedlstorfer@wspk.at

VDir. Peter Hochleitner, Dkfm. (FH)
T +43 (0)5 0100 - 79456
peter.hochleitner@wspk.at

Firmensitz 3910 Zwettl
Landesgericht Krems an der Donau
FN 36924 a
BIC: SPZWAT21XXX

Datum: 15.04.2025
Seite: 1/2
intern
zur Ablage bei: 0007-402720

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau 49

Betreff: Darlehensanbot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Andreas Pichler,

wir danken für die Einladung zur Anbotlegung und erlauben uns nachstehendes Darlehensanbot vorzulegen:

Darlehensnehmer:	**Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**
Betrag:	EUR 35.222,-
Zweck:	**Wohnungssanierung Lichtenau 49A**
Zuzählung:	12.05.2025
Laufzeit:	20 Jahre
Rückzahlung:	40 halbjährliche Kapitalraten, jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres, beginnend am 30.09.2025 dekursiv; 30/360
Zinsverrechnung:	halbjährlich am 31.03. und 30.09., erstmals am 30.09.2025; dekursiv, auf Basis 30/360

Sollzinssatz variabel:

Bindung an den 6-Monats-EURIBOR	**2,190 % p.a. *)**
+ Aufschlag (=Floor)	**0,630 % p.a.**
Sollzinssatz	**2,820 % p.a.netto dek.**

*) Als unverbindlicher Basiszinssatz für das gegenständliche Anbot wird der 6-Monats-EURIBOR zum 10.04.2025 herangezogen. Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 30.09.2025.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,630 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), mindestens jedoch 0,630 % p.a.

Der 6-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Waldviertler
SPARKASSE

WALDVIERTLER SPARKASSE BANK AG
Sparkassenplatz 3
3910 Zwettl
www.wspk.at

Sollzinssatz fix:	**3,125 % p.a. Fixzinssatz auf eine Laufzeit von 10 Jahren, danach variabel mit Bindung an 6 Mon. Euribor + Aufschlag 0,630 % p.a. (= Floor).**
Sonstige Kosten:	keine
Sonstiges:	Die angeführten Konditionen haben nur Gültigkeit, falls der Zuschlag für das gesamte Vorhaben an die Sparkasse erfolgt. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben, und würden uns freuen, den Zuschlag zu erhalten.
Wir bleiben Ihnen mit diesem Anbot bis zum **30.06.2025** im Wort.

Freundliche Grüße

WALDVIERTLER SPARKASSE BANK AG

Beilagen
Tilgungspläne

Waldviertler SPARKASSE

Waldviertler Sparkasse Bank AG

Sparkassenplatz 3
3910 Zwettl
Tel.: 05 0100 - 20272
Fax: 05 0100-979300

Firmensitz Zwettl
Landesgericht 3500
Krems/Donau
FN 36924 a
BIC SPZWAT21XXX

Ihr Ansprechpartner:
Frau Monika Knödlstorfer
Tel.: 05 0100-79542
E-Mail: Monika.Knoedlstorfer@wspk.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
Top/Premium Region Süd
Hauptplatz 6, 3542 Gföhl

Datum
14.04.2025

UNVERBINDLICHE FINANZIERUNGSBERECHNUNG TILGUNGSPLAN

Für Ihr Interesse an einer Finanzierungsberatung bedanken wir uns sehr. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Ihren Wünschen entsprechenden Vorschlag.

Finanzierungsbetrag	EUR	35.222,00
Laufzeit		239 Monate
Rate/Annuität halbjährl. ab 30.09.2025	EUR	880,55

Bankgebühren und Spesen

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

erste Zinsenperiode
Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 2,820 % p.a..

weitere Zinsenperioden
Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 30.09.2025.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,630 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), mindestens jedoch 0,630 % p.a..

Der 6-Monats-EURIBOR wird täglich vom entsprechenden Administrator festgelegt. Den Link zu diesem Indikator finden Sie auf der Seite www.sparkasse.at/referenzwert. Für die neue Zinsperiode gilt der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode festgelegte Prozentsatz.

Für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen.
Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach unserer Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Anlage

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
12.05.2025	0,00	0,00	0,00	35.222,00
30.09.2025	1.261,30	380,75	0,00	34.341,45
30.03.2026	1.364,76	484,21	0,00	33.460,90
30.09.2026	1.352,35	471,80	0,00	32.580,35
30.03.2027	1.339,93	459,38	0,00	31.699,80
30.09.2027	1.327,52	446,97	0,00	30.819,25
30.03.2028	1.315,10	434,55	0,00	29.938,70
30.09.2028	1.302,69	422,14	0,00	29.058,15
30.03.2029	1.290,27	409,72	0,00	28.177,60
30.09.2029	1.277,85	397,30	0,00	27.297,05
30.03.2030	1.265,44	384,89	0,00	26.416,50
30.09.2030	1.253,02	372,47	0,00	25.535,95
30.03.2031	1.240,61	360,06	0,00	24.655,40
30.09.2031	1.228,19	347,64	0,00	23.774,85
30.03.2032	1.215,78	335,23	0,00	22.894,30
30.09.2032	1.203,36	322,81	0,00	22.013,75
30.03.2033	1.190,94	310,39	0,00	21.133,20
30.09.2033	1.178,53	297,98	0,00	20.252,65
30.03.2034	1.166,11	285,56	0,00	19.372,10
30.09.2034	1.153,70	273,15	0,00	18.491,55
30.03.2035	1.141,28	260,73	0,00	17.611,00
30.09.2035	1.128,87	248,32	0,00	16.730,45
30.03.2036	1.116,45	235,90	0,00	15.849,90
30.09.2036	1.104,03	223,48	0,00	14.969,35
30.03.2037	1.091,62	211,07	0,00	14.088,80
30.09.2037	1.079,20	198,65	0,00	13.208,25
30.03.2038	1.066,79	186,24	0,00	12.327,70
30.09.2038	1.054,37	173,82	0,00	11.447,15
30.03.2039	1.041,95	161,40	0,00	10.566,60
30.09.2039	1.029,54	148,99	0,00	9.686,05
30.03.2040	1.017,12	136,57	0,00	8.805,50
30.09.2040	1.004,71	124,16	0,00	7.924,95
30.03.2041	992,29	111,74	0,00	7.044,40
30.09.2041	979,88	99,33	0,00	6.163,85
30.03.2042	967,46	86,91	0,00	5.283,30
30.09.2042	955,04	74,49	0,00	4.402,75
30.03.2043	942,63	62,08	0,00	3.522,20
30.09.2043	930,21	49,66	0,00	2.641,65
30.03.2044	917,80	37,25	0,00	1.761,10
30.09.2044	905,38	24,83	0,00	880,55
30.03.2045	892,97	12,42	0,00	0,00
Summe:	45.287,04	10.065,04	0,00	

Hinweis:
Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Waldviertler SPARKASSE

Waldviertler Sparkasse Bank AG

Sparkassenplatz 3
3910 Zwettl
Tel.: 05 0100 - 20272
Fax: 05 0100-979300

Firmensitz Zwettl
Landesgericht 3500
Krems/Donau
FN 36924 a
BIC SPZWAT21XXX

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Ihr Ansprechpartner:
Frau Monika Knödlstorfer
Tel.: 05 0100-79542
E-Mail: Monika.Knoedlstorfer@wspk.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
Top/Premium Region Süd
Hauptplatz 6, 3542 Gföhl

Datum
14.04.2025

UNVERBINDLICHE FINANZIERUNGSBERECHNUNG TILGUNGSPLAN

Für Ihr Interesse an einer Finanzierungsberatung bedanken wir uns sehr. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Ihren Wünschen entsprechenden Vorschlag.

Finanzierungsbetrag	EUR	35.222,00
Laufzeit		239 Monate
Rate/Annuität halbjährl. ab 30.09.2025	EUR	880,55

Bankgebühren und Spesen

Sollzinsen:

3,125 % p.a.; dieser Zinssatz ist **fix bis 29.09.2035**.
Nach Ablauf der Fixzinsenperiode gilt folgende Sollzinssatzvereinbarung:

Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

erste Zinsenperiode
Die erste Zinsenperiode beginnt am Tag nach dem 29.09.2035 und endet sechs Monate später.

weitere Zinsenperioden
Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals sechs Monate nach dem 30.09.2035.

Für alle diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,630 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), mindestens jedoch 0,630 % p.a..

Der 6-Monats-EURIBOR wird täglich vom entsprechenden Administrator festgelegt. Den Link zu diesem Indikator finden Sie auf der Seite www.sparkasse.at/referenzwert. Für die neue Zinsperiode gilt der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode festgelegte Prozentsatz.

Für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden. Sollte der Gesetzgeber einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen.
Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach unserer Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls natürlich eingehend informieren.

Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Anlage

TILGUNGSPLAN

Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Restschuld
12.05.2025	0,00	0,00	0,00	35.222,00
30.09.2025	1.302,48	421,93	0,00	34.341,45
30.03.2026	1.417,14	536,59	0,00	33.460,90
30.09.2026	1.403,38	522,83	0,00	32.580,35
30.03.2027	1.389,62	509,07	0,00	31.699,80
30.09.2027	1.375,86	495,31	0,00	30.819,25
30.03.2028	1.362,10	481,55	0,00	29.938,70
30.09.2028	1.348,34	467,79	0,00	29.058,15
30.03.2029	1.334,58	454,03	0,00	28.177,60
30.09.2029	1.320,83	440,28	0,00	27.297,05
30.03.2030	1.307,07	426,52	0,00	26.416,50
30.09.2030	1.293,31	412,76	0,00	25.535,95
30.03.2031	1.279,55	399,00	0,00	24.655,40
30.09.2031	1.265,79	385,24	0,00	23.774,85
30.03.2032	1.252,03	371,48	0,00	22.894,30
30.09.2032	1.238,27	357,72	0,00	22.013,75
30.03.2033	1.224,51	343,96	0,00	21.133,20
30.09.2033	1.210,76	330,21	0,00	20.252,65
30.03.2034	1.197,00	316,45	0,00	19.372,10
30.09.2034	1.183,24	302,69	0,00	18.491,55
30.03.2035	1.169,48	288,93	0,00	17.611,00
30.09.2035	1.155,72	275,17	0,00	16.730,45
30.03.2036	1.141,96	261,41	0,00	15.849,90
30.09.2036	1.128,20	247,65	0,00	14.969,35
30.03.2037	1.114,45	233,90	0,00	14.088,80
30.09.2037	1.100,69	220,14	0,00	13.208,25
30.03.2038	1.086,93	206,38	0,00	12.327,70
30.09.2038	1.073,17	192,62	0,00	11.447,15
30.03.2039	1.059,41	178,86	0,00	10.566,60
30.09.2039	1.045,65	165,10	0,00	9.686,05
30.03.2040	1.031,89	151,34	0,00	8.805,50
30.09.2040	1.018,14	137,59	0,00	7.924,95
30.03.2041	1.004,38	123,83	0,00	7.044,40
30.09.2041	990,62	110,07	0,00	6.163,85
30.03.2042	976,86	96,31	0,00	5.283,30
30.09.2042	963,10	82,55	0,00	4.402,75
30.03.2043	949,34	68,79	0,00	3.522,20
30.09.2043	935,58	55,03	0,00	2.641,65
30.03.2044	921,83	41,28	0,00	1.761,10
30.09.2044	908,07	27,52	0,00	880,55
30.03.2045	894,31	13,76	0,00	0,00
Summe:	46.375,64	11.153,64	0,00	

Hinweis:
Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Stefan Grimas

Von:	Jager Michael <michael.jager@hyponoe.at>
Gesendet:	Dienstag, 29. April 2025 13:00
An:	Stefan Grimas
Betreff:	Aktualisierung Darlehensanbot und Erstellung Vertragsunterlagen Finanzierung Wohnungssanierung Lichtenau 49A
Anlagen:	Lichtenau EUR 35.222,00 KV 20251001886.pdf; Lichtenau EUR 35.222,00 KV Kopie 20251001886.pdf; Auszahlungsanforderung.pdf; Sepa.pdf; AGB.pdf; AKB.pdf; Info DV.pdf; Anbot 04_2025 EUR 35.222,-- Aktualisierung per 29.04.2025.pdf

Sehr geehrter Herr Ing. Grimas,
lieber Stefan,

unter Bezugnahme auf unsere geführten Gespräche übermittle ich im Anhang das aktualisierte Darlehensanbot sowie die Vertragsunterlagen zu der im Betreff angeführten Finanzierung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

LG
Michael

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jager
HYPO NOE Landesbank
für Niederösterreich und Wien AG

Öffentliche Finanzierungen
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
M. +43(0)664 88 69 22 10, T. +43(0)5 90 910-1243
mailto: michael.jager@hyponoe.at

Firmensitz: St. Pölten
Firmenbuch-Nr. und -gericht: 99073 x,
Landesgericht St. Pölten

HAFTUNGSAUSSCHLUSS / DISCLAIMER
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
https://www.hyponoe.at/haftungsausschluss-mailsignatur
Information zum Datenschutz: https://www.hyponoe.at/datenschutz

HYPO NOE

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 29. April 2025
Beilagen: ...../ Zahl: .....
Erledigt: .....

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
z.Hd. Hrn. Bgm. Andreas Pichler
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Michael Jager
Kundenbetreuer
Öffentliche Finanzierungen
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Tel. 05 90 910 - 1243
Fax 05 90 910 - 1456
e-mail: michael.jager@hyponoe.at

St. Pölten, 11.04.2025

Darlehensanbot per € 35.222,--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf Ihre Ausschreibung teilen wir Ihnen mit, dass wir gerne bereit sind, der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel ein Darlehen in Höhe von € 35.222,-- für Wohnungssanierung Lichtenau 49A zu nachstehenden Konditionen und Bedingungen einzuräumen:

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Darlehensvolumen:	€ 35.222,--
Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
Fälligkeiten:	**01.04./01.10. gemäß Förderrichtlinie** (statt ausgeschrieben 31.03./30.09.)
Verrechnungsart:	halbjährlich dekursiv 30/360
Zuzählungen:	ab Mai 2025
Tilgungsbeginn:	**01.10.2025**
Auszahlungskurs:	100 %
Spesen:	Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung.

HYPO NOE

Variante 1 - Verzinsung Euribor

Der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist es gelungen, Refinanzierungsmittel im Rahmen eines Globaldarlehens von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten. Gemäß Vorgabe der EIB können 50% der Projektkosten durch diese Mittel der EIB finanziert werden. Der verbleibende Teil wird am Interbankenmarkt refinanziert.

Es ergibt sich somit eine Kondition von:

Bindung an den "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11:00 Uhr Wiener Zeit (www.emmi-benchmarks.eu) zuzüglich eines Aufschlages von 0,670 %, bei einer Mindestverzinsung von 0,670 %

Stand per 29.04.2025: 2,131 % + 0,670 % = 2,801 %

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Variante 2) :

Verzinsung FIX auf Gesamtlaufzeit – Voraussetzung: Einmalzuzählung bis 31.10.2025

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit.

Stand per 29.04.2025: ICE Swap Rate 12-Jahres Satz 2,539 % + 0,780 % = 3,319 %,
bei einer Mindestverzinsung von 0,780 %

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Verzinsung FIX auf 10 Jahre bei Gesamtlaufzeit 20 Jahre – Voraussetzung: Einmalzuzählung bis 31.10.2025

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 9-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Anschließend erfolgt eine neue Zinssatzvereinbarung.

Stand per 29.04.2025: ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 2,416 % + 0,740 % = 3,156 %,
bei einer Mindestverzinsung von 0,740 %

HYPO NOE

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Bei Zuschlagserteilung der Fixzinsvariante ersuchen wir um Bezugnahme auf unser Angebot hinsichtlich der Feststellung des endgültigen Fixzinssatzes in Ihrem Protokoll zur Beschlussfassung.

Sollten Sie unserem Anbot, an das wir uns zwei Monate gebunden fühlen, nähertreten, ersuchen wir um Mitteilung, damit wir Ihren Antrag unserem zuständigen Organ zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen können.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Jager gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, mit unserem Anbot dienen zu können und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank
Für Niederösterreich und Wien AG
Öffentliche Finanzierungen

iV Michael Jager

iA Doris Brückner

HYPO NOE

KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

An
Marktgemeinde
Lichtenau
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Kontonummer: **466490903** Kundennummer: 307827 Datum: 28.04.2025/Jager Michael
IBAN: **AT96 5300 0004 6649 0903**

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 35.222,00**
(in Worten: EUR FÜNFUNDDREIßIGTAUSENDZWEIHUNDERTZWEIUNDZWANZIG)
einzuräumen.

Verwendungszweck:
Wohnungssanierung Lichtenau 49A

Die Auszahlung des Kredites in einem Betrag erfolgt spätestens am 15.09.2025 auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

Laufzeit:
Die Rückführung erfolgt ab 01.10.2025 in 40 halbjährlichen Annuitäten (beinhaltet Zinsen und Kapitaltilgung) bei Terminsverlust. Bis zum Rückzahlungsbeginn werden Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich angelastet und sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten.
Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Annuitätenhöhe entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit anpassen.

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.
Sollte der Kreditnehmer kündigen oder den Kreditbetrag (auch in Teilbeträgen) vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4,0000 % (es sei denn, die Bank kann einen höheren Schaden nachweisen, dann kommt dieser zur Verrechnung) vom Rückzahlungsbetrag/ Rahmen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von der Bezahlung dieser Vorfälligkeitsentschädigung abhängig zu machen.

Konditionen:

WTAAW5P782R3
029KR0360D-m029

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 990734, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Als vereinbart gilt ein Fixzinssatz: 0,780 % - Punkte p.a. Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Erstzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satz, bei halbjährlichem Abschluß im Nachhinein.
Sollte die "ICE SWAP RATE" - aus welchem Grund auch immer - nicht veröffentlicht werden, wird stattdessen der entsprechende, um 11:00 Frankfurt Time auf Bloomberg ausgewiesene "ICAP Interest Rate Swap Mitte"-Satz herangezogen. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der ersten Ausnutzung.

Sollzinssatz ist fix für die gesamte Laufzeit.
Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,7800 % p.a. vereinbart.
Der Kredit wird zu diesen Konditionen nur unter der Bedingung gewährt, dass der Kunde der Eintragung in das Deckungsregister gem. § 10 (2) Pfandbriefgesetz (PfandGB) zustimmt.
4,5000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag, bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.
Die Kreditzinsen werden für jede Zinsperiode 30/360 dekursiv auf zwei Kommastellen gerundet berechnet.

Allgemeine Kreditbedingungen:
Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Deckungsstock, Zustimmung zur Eintragung in das Deckungsregister:

Die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten sind zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen iSd PfandBG bzw. der jeweils nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 („Pfandbriefe") geeignet.

Die Bank beabsichtigt
(a) die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten in ihren Deckungsstock aufzunehmen und zu diesem Zweck in das Deckungsregister (§ 10 PfandBG) einzutragen oder
(b) andere zur Emission von Pfandbriefen berechtigten EWR-Kreditinstituten (jeweils ein „emittierendes Kreditinstitut") zur Indeckungnahme dieser Forderungen zu ermächtigen (§ 14 Abs 1 PfandBG).

Die Aufnahme in den Deckungsstock und die Eintragung in das Deckungsregister der Bank oder, im Falle von (b), des jeweiligen emittierenden Kreditinstituts erfolgt frühestens 8 Wochen nach Unterzeichnung dieser Erklärung durch den/die Kreditnehmer.

Die Eintragung in das Deckungsregister führt nach § 25 Abs 2 PfandBG zum Ausschluss der Aufrechnung. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet daher nicht statt.

Der Kreditnehmer stimmt der Eintragung der Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten gegen den Kreditnehmer
- in das Deckungsregister der Bank sowie
- im Falle von Punkt (b) in das Deckungsregister eines emittierenden Kreditinstituts zu.

Syndizierungsermächtigung:

Die Bank ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Bank mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von – auch stillen – Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind), zu übertragen.

Mediale Veröffentlichung und Kommunikation:

Die Bank ist berechtigt, das im Verwendungszweck angeführte Projekt inklusive aller dafür relevanten Daten und Informationen in den Medien (sowohl Print, Online, als auch Multimedia) sowie sozialen Netzwerken zu veröffentlichen und zu kommunizieren. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Vollständig unterfertigter Kreditvertrag
- Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung (bei Verbänden: Beschlussfassung des Verbandes) und
- aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den (gemeinde-)rechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung oder Negativbestätigung, falls nicht erforderlich
- Kopie der Satzung (nur bei Gemeindeverband)
- Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die den Kreditvertrag gefertigt haben;
- das ausgefüllte und unterschriebene SEPA Lastschriftmandat (damit können fällige Beträge direkt von Ihrem Konto eingezogen werden, was für beide Vertragspartner eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet);
- ausgefülltes und vom Bürgermeister oder einem entsprechend bevollmächtigten Stellvertreter unterfertigte Auszahlungsanforderung; dazu die rechtsgültige Bevollmächtigung des Stellvertreters und Lichtbildausweis, wenn nicht bereits vorliegend. (Gemeindeverband: Unterfertigung gem. Satzung)
- Gilt nur bei Vereinbarung Fixzinssatz ("ICE Swap Rate"), nicht aber bei variabler Zinsenvereinbarung: vorliegen sämtlicher Unterlagen mindestens drei Bankarbeitstage vor Fixierung des Zinssatzes

Geänderte Umstände:

Der Kreditnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Sollte sich die Gesetzeslage, das regulatorische oder wirtschaftliche Umfeld nachweislich verändern und dem Kreditgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Kreditgeber berechtigt diese Kosten an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden. Verweis auf Pkt. 7b Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen.

Ändern sich die von der Bank bei Abschluss des Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten (wie etwa gestiegene Liquiditätskosten, neue Kostenfaktoren oder Änderung auf den Kapitalmärkten) ist die Bank nicht berechtigt den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

Refinanzierung des Kredites durch die EIB:

Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass dieser Kredit durch die Gewährung einer Refinanzierung durch die Europäische Investitionsbank („EIB ") im Rahmen eines Globaldarlehens unterstützt werden kann („EIB-Refinanzierung"). Die Bank wird den Kreditnehmer über eine allfällige EIB-Refinanzierung informieren.
Der Kreditnehmer bestätigt, dass der Kredit im Bereich Infrastruktur, Umweltschutz, Energie, Gesundheit und Bildung verwendet wird und das Projekt eine Neu-, Erweiterungs- oder Modernisierungsinvestition ist.
Der Kreditnehmer bestätigt, dass nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten des Projektes aus EIB-Mitteln und nicht mehr als 90 % der gesamten Projektkosten aus EU-Mitteln finanziert werden.
Der Kreditnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche im Rahmen des Projekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und Betriebskapazität unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden.
Der Kreditnehmer verpflichtet sich, das Projekt vollständig durchzuführen, den Kredit ausschließlich zur Durchführung des Projekts zu verwenden und die EU Vergabevorschriften zu beachten.
Der Kreditnehmer wird im Falle einer EIB Refinanzierung von der Bank und/oder von der EIB bestimmten Personen ermöglichen, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen und wird der Bank und/oder der EIB

Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese jeweils billigerweise verlangt werden können.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben und/oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt und/oder sonstige Auszahlungsvoraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts schuldet der Kreditnehmer die vereinbarte Bearbeitungsgebühr in voller Höhe.

Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherstellungsverträge, nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten sowie Erfüllung sämtlicher in diesem Vertrag allenfalls vereinbarten sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet zu den Gebäuden, die im Zusammenhang mit dem Finanzierungszweck dieses Kredites stehen, der Bank einen gemäß EAVG 2012 bzw. der jeweils anwendbaren Bauordnung zu erstellenden Energieausweis umgehend bzw. unmittelbar nach dessen Vorliegen zu übermitteln.

Nur für juristische Personen:
Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

St. Pölten, 28. Apr 2025
Ort, Datum

ppa. Dr. Christian Koch
Abteilungsleitung Öffentliche Finanzierungen

ppa. Herbert Schwarz
Abteilungsleitung Marktfolge Aktiv

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☐ Ja ☐ Nein

Entbindung vom Bankgeheimnis

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Dokumente bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen (AKB) in der Fassung 11/2024
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

_____
Ort, Datum:

_____
Bürgermeister Geschäftsführender Gemeinderat

_____
Gemeinderat Gemeinderat

_____
Amt der zuständigen Landesregierung

Legitimationsnachweis:

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

HYPO NOE

KREDITURKUNDE
(Kundenkopie)

An
Marktgemeinde
Lichtenau
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Kontonummer: **466490903** Kundennummer: 307827 Datum: 28.04.2025/Jager Michael
IBAN: **AT96 5300 0004 6649 0903**

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 35.222,00**
(in Worten: EUR FÜNFUNDDREIßIGTAUSENDZWEIHUNDERTZWEIUNDZWANZIG)
einzuräumen.

Verwendungszweck:
Wohnungssanierung Lichtenau 49A

Die Auszahlung des Kredites in einem Betrag erfolgt spätestens am 15.09.2025 auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

Laufzeit:
Die Rückführung erfolgt ab 01.10.2025 in 40 halbjährlichen Annuitäten (beinhaltet Zinsen und Kapitaltilgung) bei Terminsverlust. Bis zum Rückzahlungsbeginn werden Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich angelastet und sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten.
Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Annuitätenhöhe entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit anpassen.

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.
Sollte der Kreditnehmer kündigen oder den Kreditbetrag (auch in Teilbeträgen) vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4,0000 % (es sei denn, die Bank kann einen höheren Schaden nachweisen, dann kommt dieser zur Verrechnung) vom Rückzahlungsbetrag/ Rahmen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von der Bezahlung dieser Vorfälligkeitsentschädigung abhängig zu machen.

Konditionen:

WTAAW5P78ZR3
029KR0360D-m029

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 99073z, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Als vereinbart gilt ein Fixzinssatz: 0,780 % - Punkte p.a. Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Erstzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP RATE" (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 12-Jahres-Satz, bei halbjährlichem Abschluß im Nachhinein.
Sollte die "ICE SWAP RATE" - aus welchem Grund auch immer - nicht veröffentlicht werden, wird stattdessen der entsprechende, um 11:00 Frankfurt Time auf Bloomberg ausgewiesene "ICAP Interest Rate Swap Mitte"-Satz herangezogen. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung einmalig zum Zeitpunkt der ersten Ausnutzung.

Sollzinssatz ist fix für die gesamte Laufzeit.
Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,7800 % p.a. vereinbart.
Der Kredit wird zu diesen Konditionen nur unter der Bedingung gewährt, dass der Kunde der Eintragung in das Deckungsregister gem. § 10 (2) Pfandbriefgesetz (PfandGB) zustimmt.
4,5000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag, bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.
Die Kreditzinsen werden für jede Zinsperiode 30/360 dekursiv auf zwei Kommastellen gerundet berechnet.

Allgemeine Kreditbedingungen:
Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Deckungsstock, Zustimmung zur Eintragung in das Deckungsregister:

Die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten sind zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen iSd PfandBG bzw. der jeweils nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 („Pfandbriefe") geeignet.

Die Bank beabsichtigt
(a) die Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten in ihren Deckungsstock aufzunehmen und zu diesem Zweck in das Deckungsregister (§ 10 PfandBG) einzutragen oder
(b) andere zur Emission von Pfandbriefen berechtigten EWR-Kreditinstituten (jeweils ein „emittierendes Kreditinstitut") zur Indeckungnahme dieser Forderungen zu ermächtigen (§ 14 Abs 1 PfandBG).

Die Aufnahme in den Deckungsstock und die Eintragung in das Deckungsregister der Bank oder, im Falle von (b), des jeweiligen emittierenden Kreditinstituts erfolgt frühestens 8 Wochen nach Unterzeichnung dieser Erklärung durch den/die Kreditnehmer.

Die Eintragung in das Deckungsregister führt nach § 25 Abs 2 PfandBG zum Ausschluss der Aufrechnung. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet daher nicht statt.

Der Kreditnehmer stimmt der Eintragung der Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag und den dafür bestellten Sicherheiten gegen den Kreditnehmer
- in das Deckungsregister der Bank sowie
- im Falle von Punkt (b) in das Deckungsregister eines emittierenden Kreditinstituts zu.

Syndizierungsermächtigung:

Die Bank ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Bank mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von – auch stillen – Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind), zu übertragen.

Mediale Veröffentlichung und Kommunikation:

Die Bank ist berechtigt, das im Verwendungszweck angeführte Projekt inklusive aller dafür relevanten Daten und Informationen in den Medien (sowohl Print, Online, als auch Multimedia) sowie sozialen Netzwerken zu veröffentlichen und zu kommunizieren. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Vollständig unterfertigter Kreditvertrag
- Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung (bei Verbänden: Beschlussfassung des Verbandes) und
- aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den (gemeinde-)rechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung oder Negativbestätigung, falls nicht erforderlich
- Kopie der Satzung (nur bei Gemeindeverband)
- Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die den Kreditvertrag gefertigt haben;
- das ausgefüllte und unterschriebene SEPA Lastschriftmandat (damit können fällige Beträge direkt von Ihrem Konto eingezogen werden, was für beide Vertragspartner eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet);
- ausgefülltes und vom Bürgermeister oder einem entsprechend bevollmächtigten Stellvertreter unterfertigte Auszahlungsanforderung; dazu die rechtsgültige Bevollmächtigung des Stellvertreters und Lichtbildausweis, wenn nicht bereits vorliegend. (Gemeindeverband: Unterfertigung gem. Satzung)
- Gilt nur bei Vereinbarung Fixzinssatz ("ICE Swap Rate"), nicht aber bei variabler Zinsenvereinbarung: vorliegen sämtlicher Unterlagen mindestens drei Bankarbeitstage vor Fixierung des Zinssatzes

Geänderte Umstände:

Der Kreditnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Sollte sich die Gesetzeslage, das regulatorische oder wirtschaftliche Umfeld nachweislich verändern und dem Kreditgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Kreditgeber berechtigt diese Kosten an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden. Verweis auf Pkt. 7b Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen.

Ändern sich die von der Bank bei Abschluss des Kreditvertrages kalkulierten Refinanzierungskosten (wie etwa gestiegene Liquiditätskosten, neue Kostenfaktoren oder Änderung auf den Kapitalmärkten) ist die Bank nicht berechtigt den Kreditzinssatz entsprechend anzupassen.

Refinanzierung des Kredites durch die EIB:

Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass dieser Kredit durch die Gewährung einer Refinanzierung durch die Europäische Investitionsbank („EIB ") im Rahmen eines Globaldarlehens unterstützt werden kann („EIB-Refinanzierung"). Die Bank wird den Kreditnehmer über eine allfällige EIB-Refinanzierung informieren.
Der Kreditnehmer bestätigt, dass der Kredit im Bereich Infrastruktur, Umweltschutz, Energie, Gesundheit und Bildung verwendet wird und das Projekt eine Neu-, Erweiterungs- oder Modernisierungsinvestition ist.
Der Kreditnehmer bestätigt, dass nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten des Projektes aus EIB-Mitteln und nicht mehr als 90 % der gesamten Projektkosten aus EU-Mitteln finanziert werden.
Der Kreditnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche im Rahmen des Projekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und Betriebskapazität unterhalten, instandgesetzt und erneuert werden.
Der Kreditnehmer verpflichtet sich, das Projekt vollständig durchzuführen, den Kredit ausschließlich zur Durchführung des Projekts zu verwenden und die EU Vergabevorschriften zu beachten.
Der Kreditnehmer wird im Falle einer EIB Refinanzierung von der Bank und/oder von der EIB bestimmten Personen ermöglichen, die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen und wird der Bank und/oder der EIB

Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese jeweils billigerweise verlangt werden können.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben und/oder die vereinbarten Sicherheiten nicht innerhalb dieser Frist bestellt und/oder sonstige Auszahlungsvoraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts schuldet der Kreditnehmer die vereinbarte Bearbeitungsgebühr in voller Höhe.

Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kredit- und Sicherstellungsverträge, nach rechtswirksamer Bestellung der vereinbarten Sicherheiten sowie Erfüllung sämtlicher in diesem Vertrag allenfalls vereinbarten sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet zu den Gebäuden, die im Zusammenhang mit dem Finanzierungszweck dieses Kredites stehen, der Bank einen gemäß EAVG 2012 bzw. der jeweils anwendbaren Bauordnung zu erstellenden Energieausweis umgehend bzw. unmittelbar nach dessen Vorliegen zu übermitteln.

Nur für juristische Personen:
Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

St. Pölten, 28. Apr 2025
Ort, Datum

ppa. Dr. Christian Koch
Abteilungsleitung Öffentliche Finanzierungen

ppa. Herbert Schwarz
Abteilungsleitung Marktfolge Aktiv

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung ☐ Ja ☐ Nein

Entbindung vom Bankgeheimnis

Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Dokumente bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen (AKB) in der Fassung 11/2024
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

_____
Ort, Datum:

_____
Bürgermeister Geschäftsführender Gemeinderat

_____
Gemeinderat Gemeinderat

_____
Amt der zuständigen Landesregierung

Legitimationsnachweis:

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
5581 Öffentliche Finanzierungen
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Auszahlungsanforderung – Konto Nr.: 466490903 Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Kreditvertrag vom abgeschlossen zwischen HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG und Marktgemeinde Lichtenau ersuchen wir um Auszahlung von

EUR

BIC

IBAN

bei

lautend auf

Mit dieser Auszahlungsanforderung bestätigen wir, dass alle relevanten Eckdaten des Kreditvertrages, insbesondere der Punkt Kreditbetrag, Kondition/Höhe der Kreditzinsen und Zinsenvereinbarung sowie die daraus resultierende Ermittlung des anzuwendenden Zinssatzes/Kreditzinssatzes bzw. Mindestzinssatz, von der Beschlussfassung des Kreditnehmers umfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsgültige Unterfertigung

(bei Gemeinden Unterschrift Bürgermeister)

WTAAW5P78TP7
029G19970D

HYPO NOE

SEPA-Lastschriftmandat / SEPA Core Direct Debit Mandate

An (Creditor):
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Absender:
Marktgemeinde Lichtenau
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Gläubiger-Identifikationsnummer / creditor identifier

☐ Wiederkehrende Zahlung / recurrent payment ☐ Einmalige Zahlung / one-off payment

Name und Adresse des Creditors / creditor's name and address
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Eindeutige Mandatsreferenz - Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt / unique mandate referece - to be completed by the creditor

Zahlungspflichtiger / debtor name
Marktgemeinde Lichtenau

Zahlungspflichtiger Strasse und Hausnummer / debtor street and number
Lichtenau 49

Zahlungspflichtiger PLZ und Ort / debtor postal code and city
3522 Lichtenau

Zahlungspflichtiger Land / debtor country
Österreich

Zahlungspflichtiger IBAN / debtor IBAN

Zahlungspflichtiger SWIFT BIC / debtor SWIFT BIC

Verwendungszweck / reason for payment
466490903

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit (abweichender Zahlungspflichtiger) / this mandate is valid for the agreement with (debtor ultimate)

WTAAW5P78RZJ
VB0KR2100D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 99073a, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Creditor, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, I (we) authorise the creditor to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor.

Note: I can (We can), within eight weeks, starting with the date of the debit request, demand a refund of the amount charged. The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

Ort / location	Datum / date	Marktgemeinde Lichtenau Unterschrift(en) / signature(s)

VB0KR2100D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

HYPO NOE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte

FASSUNG AUGUST 2024

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts und damit auch

- sowohl für Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Kreditverträge, Safe- und Sparbuchschließfachmietverträge (im Folgenden „Dauerverträge"), aber auch

- für Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere Geschäfte in Valuten und Edelmetallen, einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden (im Folgenden „Einzelverträge").

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe "Verbraucher" und "Unternehmer" werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut eingelangt ist.

Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über die Nutzung des HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebotes in das Electronic Banking (Internetbanking), wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem Electronic Banking (Internetbanking) auf die mit ihm vereinbarte Weise (E-Mail oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das HYPO NOE Electronic Banking (Internet Banking) zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmen vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der AGB hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(4) Die Abs 1 und 2 gelten auch für Änderungen von Dauerverträgen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut. Für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), gilt darüber hinaus auch Abs 3.

(5) Für Änderungen der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) gelten, soweit die Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden, ausschließlich die Ziffern 43 - 45a.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), oder bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des HYPO NOE Electronic Banking - Internetbanking).

(3) Die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz zu erstellende Entgeltaufstellung wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, in jeder Filiale in Papierform und im HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) zur Verfügung halten. (Dieser Absatz gilt ab dem in § 36 VZKG festgesetzten Zeitpunkt.)

WTAAW5P78ENV
VB0GI4093D-m029

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 96073a, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des österreichischen Abhandlungsgerichts, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.
(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.
(2) Gegenüber Unternehmern sowie nicht natürlichen Personen gelten die Bestimmungen des dritten Hauptstücks des Zahlungsdienste-Gesetzes 2018 (Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste) nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.
(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.
(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern, die natürliche Personen sind (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen)
- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

(4) Abweichend von § 80 Abs 2 Z 5 Zahlungsdienstegesetz wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Falle, dass ein Zahlungsvorgang mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers nur dann mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

Z 9. entfällt.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift und Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, der von ihm bekanntgegebenen E-Mail-Adresse sowie Telefon- oder Mobil-telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.
(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift oder die Änderung einer von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift bzw. Empfangsstelle gesendet wurden.
(3) Elektronische Erklärung des Kreditinstitutes (z.B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

Z 12a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunden von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Sperre

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten

Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleisten und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als "Unbefugte" im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

a) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
b) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
c) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
   i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
   ii) beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder dies unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Dieselbe Vorgehensweise gilt, wenn das kontoführende Kreditinstitut einem Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister des Kunden den Zugang zum Konto verweigert.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 Abs 9 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(4) Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die Frist gem Abs 3 von 13 Monaten auf drei Monate.

Z 17. entfällt.

6. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand; Beschwerdeverfahren und alternative Streitbeilegung

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Für die Erfüllung von Geldschulden eines Verbrauchers gilt § 6a Konsumentenschutzgesetz.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

4. Beschwerdeverfahren beim Kreditinstitut; alternative Streitbeilegung

Z 21a. (1) Für die Beilegung von außergerichtlichen Streitigkeiten mit dem Kreditinstitut besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG wie folgt zu kontaktieren:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG,
Stabsstelle Ombudsstelle
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten
Telefon: 05 90 910-0
E-Mail: ombudsstelle@hyponoe.at
www.hyponoe.at/de/kontakt/ombudsstelle

(2) Darüber hinaus kann für die alternative Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem Bankgeschäft (§ 1 Bankwesengesetz) mit dem Kreditinstitut die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft angerufen werden:
Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
E-Mail: office@bankenschlichtung.at, www.bankenschlichtung.at

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, zu wenden.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit kostenlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das

Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z 2), bleibt unberührt.
(2) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
(3) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dauerverträge, einschließlich Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Dauerverträge jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist. Eine solche Gefährdung kann insbesondere eintreten, wenn:

- sich in der (den) Erfüllungssicherheit(en) wesentliche Änderungen ergeben, insbesondere wenn im Wert der bestellten Sicherheiten gegenüber dem Zeitpunkt der Krediteinräumung wesentliche Änderungen eintreten und dem Kreditinstitut keine entsprechenden Sicherheiten angeboten werden, welche die erhöhte Risikosituation berücksichtigen,
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

4. Rechtsfolgen

Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.
(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.
(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Abs 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedungener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.
(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN

A. Anwendungsbereich

Z 28. entfällt.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über ein Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (insbesondere der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) entfällt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung sowie die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt.

4. Fremdwährungskonto

Z 37. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlusssaldos, der in der Folge weiter verzinst wird ("Zinseszinsen").

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle bereit.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden im Rahmen der Abs 1 und 2 zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem von Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a Abs 3 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Kontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Darüber hinaus kann der Kunde vom Kreditinstitut verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.

Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher", die es elektronisch auf seiner Homepage bereit hält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung: Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.
(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern nicht ohnehin anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Kontovertrag vereinbarte Weise derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Darüber hinaus kann der Kunde vom Kreditinstitut verlangen, dass diese Informationen einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt werden.
(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.
(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.
(5) Für Unternehmer gilt: Auch nach Beendigung des Kontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.
(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.
(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.
(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a Abs 1 dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen bzw. bei Firmenlastschriften nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a Abs 3) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. SEPA-Lastschriften

Z 42a. (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Empfänger mittels eines Laschtschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zu Lasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen. Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Empfänger mittels eines Firmenlastschriftmandats ermächtigt, zu Lasten des Kontos des Zahlers Beträge einzuziehen, sowohl Zahler als auch Empfänger Unternehmer sind, und das Firmenlastschriftmandat auch dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zu Lasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden. Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.
(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschriften und Firmenlastschriften unbeachtet. Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Lastschriftauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumte Kontoüberziehung) vorhanden ist.
(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen. Bei vom Kunden erteilten Firmenlastschriftmandaten besteht kein Recht des Kunden, die Rückgängigmachung der Kontobelastung zu verlangen.

(4) War die zu Lasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 Abs 3 und 4 verlangen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird.
(2) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Das Kreditinstitut ist ferner nach billigem Ermessen zu Leistungsänderungen berechtigt, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrad einer Leistung notwendig werden.
(3) Über Abs 2 hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer zusätzlich zu entgeltender Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotene Änderung kann das Kreditinstitut in das mit dem Kunden vereinbarte HYPO NOE Electronic Banking (Internetbanking) zustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit halten.

B. Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinssätze)

Z 44. (1) Die mit Verbrauchern in einem Dauervertrag, der keine Zahlungsdienste betrifft, vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienste erbrachten Dauerleistungen (wie z.B. Safemiete, Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienste abgewickelt werden, ausgenommen jedoch Sollzinsen) werden jährlich am 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Verrechnung der erhöhten Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Verrechnung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt.
Entgeltanpassungen nach der vorstehenden Anpassungsklausel erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind, unterliegen keiner Anpasssung nach Abs 1.

C. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Sollzinssätze)

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkte ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderungen darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigen dauerhaften Datenträger, mitzuteilen.
(2) Auf dem in diesem Abs 1 vorgesehenen Weg werden die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte jährlich mit 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung (Auf- oder Abrundung) auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen auch immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anpassung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Senkungen werden jedenfalls durchgeführt.
In der Änderungsmitteilung wird das Kreditinstitut dem Kunden neben Ausmaß und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben.

D. Änderung der Zinssätze gegenüber Verbrauchern (ausgenommen Kreditverträge)

Z 45a. Wurde mit dem Verbraucher keine Anpassungsklausel vereinbart oder beabsichtigt das Kreditinstitut - außer bei Kreditverträgen - eine Änderung dieser Anpassungsklausel, so bietet das Kreditinstitut diese Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot, in dem die Anpassungsklausel darzustellen ist, hinweisen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so ist das Änderungsangebot dem Kunden vom Kreditinstitut auf Papier oder, wenn der Kunde damit einverstanden ist, auf sonstigen dauerhaften Datenträger mitzuteilen.

E. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen)

Z 46. (1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Kreditinstitut kann das Änderungsangebot auf eine mit dem Kunden vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten. Sollte das Änderungsangebot jedoch Zahlungsdienste betreffen, so ist es dem Kunden mitzuteilen und der Kunde hat das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
(2) Auf dem in Abs 1 vorgesehenen Weg darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung
- eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts
- und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstitutes ergeben.

F. Aufwandersatz durch Unternehmer

Z 47. (1) Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten.
(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

Veränderung des Risikos
Z 48. (1) Wenn nach Abschluss eines Vertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung"), ist das Kreditinstitut berechtigt, schriftlich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kunden oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen.
(2) Das in Abs 1 vorgesehene Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52.
(3) Abweichend von den vorstehenden Abs 1 und 2 gilt gegenüber Unternehmern:
Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für eine Risikoerhöhung aus einer im Hinblick auf die Rückzahlung eines Kredits wesentlich nachteiligen Entwicklung des Kurses der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt wurde, gilt Z 75.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen
Z 49. (1) Für Verbraucher gilt: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut für Forderungen des Kreditinstituts aus der Geschäftsbeziehung, für die keine gesonderten Sicherheitenvereinbarungen abgeschlossen wurden oder der Wert eines bestehenden Pfandrechts wegen der nicht vom Kreditinstitut verschuldeten Verschlechterung der Pfandsache zur Sicherung der Forderung des Kreditinstituts nicht mehr ausreicht, ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht wird
- an den pfändbaren Forderungen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut (Kontoguthaben) bis zur Höhe der Forderung des Kreditinstituts sowie
- an Edelmetallen bis zur Höhe der doppelten Forderung des Kreditinstituts,

welche mit Willen des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kreditinstitut in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen, begründet. Das Pfandrecht umfasst nicht das auf Basis der Einkünfte des Kunden ermittelte monatliche Existenzminimum gemäß § 291a EO.
(2) Für Unternehmer gilt: Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche des Kreditinstituts sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.
(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht
Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.
Bis zur Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts kann der Kunde über seine Guthaben somit frei disponieren. Das Kreditinstitut wird sein Pfandrecht nur im Falle eines bestehenden Sicherungsinteresses und nur in einem solchen Ausmaß geltend machen, als dies zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich ist. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offen gelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1.Verkauf

Z 52a. Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 57 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Z 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie etwa wegen unbekannten Aufenthalts des Kunden untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Für Unternehmer gilt: Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsepreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, zwei Wochen nicht unterschreitender Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder - soweit sie keinen Markt- oder Börsepreis hat - außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3. Einziehung

Z 56. Für Unternehmer gilt: Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

Z 57. entfällt

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61. Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.
Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut, mangels anderer Zahlungswidmung durch den Verbraucher Zahlungen zunächst auf Forderungen anrechnen, für die keine Sicherheiten bestellt wurden bzw. der Wert der Sicherheit die Forderungen nicht deckt.
Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Art der Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.
(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zu den Grundsätzen der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze der Auftragsausführung wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.
(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.
(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

Z 69. entfällt.

Z 70. entfällt.

Z 71. entfällt.

Z 72. entfällt.

II. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
(2) Das Kreditinstitut ist - auch ohne vorherige Vereinbarung - berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Abs 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

III. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75. (1) Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Für Unternehmer gilt: Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden.
(2) Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln,

- wenn aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung des einem Unternehmer gewährten Kredits in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- wenn sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

IV. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Das Inkasso der Einzugspapiere (siehe Z 76) erfolgt auf Grund eines Inkassoauftrages, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 Abs 2 und 3 genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von "Eingang vorbehalten"-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Z 83. entfällt

HYPO NOE

Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen

Fassung 11/2024

Bei Vorhandensein mehrerer Kreditnehmer gelten die nachfolgenden Bestimmungen für jeden einzelnen sinngemäß.

1. Kreditverhältnisse werden in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführt; die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen werden in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen. Ausgenommen bei einem revolvierend ausnützbaren Kredit ist die Wiederausnützung nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank möglich.
   Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erfolgt die Zinsberechnung kalendermäßig /360 Tage.
2. Soweit das Kreditverhältnis nicht näher geregelt wird, gelten die ausgehändigten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)", deren Übernahme hiermit bestätigt wird.
3. Bei Vorhandensein mehrerer Kreditnehmer werden alle Verpflichtungen von diesen zur ungeteilten Hand übernommen.
4. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Bank berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der jeweils vereinbarten Höhe vom rückständigen Betrag einschließlich der Nebengebühren in Rechnung zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch für Überziehungen.
5. Neben den vereinbarten Kreditkosten, Kosten der Kontoführung und Mahnspesen ist der Kreditnehmer verpflichtet, alle aus dem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben (auch solche aus nachträglichen Vorschreibungen infolge Nichtzutreffend oder Wegfall von Befreiungen und Gebühren, Steuern und Abgaben), die aus dem Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des Kreditverhältnisses erwachsen, zu zahlen bzw. der Bank nach Selbstauslage zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere auch die laufenden Schätzkosten der verpfändeten Liegenschaften, allfällige Mahnspesen, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten, sowie Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens, der rechtsfreundlichen Vertretung, Kosten aus Inkasso durch Dritte sowie etwaige - auch eigene - Kosten für Betreibungs- und Zwangsmaßnahmen, gleichgültig ob alle diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Sämtliche vorgenannten Kosten sind, soweit sie im Rahmen keine Deckung finden, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe auf das Konto anzuschaffen. Die Bank ist auch berechtigt, unabhängig von der Ausnützung des festgelegten Kreditrahmens, das Kreditkonto mit solchen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu belasten. Eine derartige Belastung stellt eine Kreditinanspruchnahme dar.
6. Die Bank ist berechtigt, das Kreditverhältnis gänzlich oder teilweise jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen und sachlich gerechtfertigten Grundes aufzukündigen. Als wichtige und sachlich gerechtfertigte Gründe (Fälligstellungsgründe) gelten insbesondere:

   a) wenn aufgrund des Kreditvertrages geschuldete Beträge vom Kreditnehmer trotz Mahnung nicht längstens binnen 6 Wochen nach Fälligkeit berichtigt werden;
   b) wenn der Kreditnehmer den Kredit widmungswidrig verwendet
   c) der Kreditnehmer wesentliche der von ihm in diesem Kreditvertrag übernommenen Verpflichtungen verletzt;
   d) sich Zusicherungen oder Erklärungen, die vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgegeben wurden, als unrichtig oder irreführend herausstellen;
   e) eine Sicherheit nach diesem Kreditvertrag nicht rechtzeitig bestellt wurde, weggefallen ist, droht wegzufallen oder die Werthaltigkeit der Sicherheiten gemäß diesem Kreditvertrag und/oder dem Sicherheitenvertrag nicht mehr gegeben ist oder droht nicht mehr gegeben zu sein;
   f) durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen (z.B. BASEL II, BASEL III, CRR, CRD IV) oder sonstige Ereignisse die Situation eintritt, dass die Anwendung der für die Zinssatzanpassung gewählten Indikatoren eine von den tatsächlichen Verhältnissen am Geld- oder Kapitalmarkt abweichende Zinssatzfestlegung ergibt und das Festhalten am gegenständlichen Kreditvertrag der Bank aufgrund erhöhter Refinanzierungskosten nicht zugemutet werden kann (dieses Kündigungsrecht besteht bei Fortdauer des zur Kündigung berechtigten Grundes im Falle der Nichtausübung solange, bis die Bank ausdrücklich darauf verzichtet hat. Wird der Kredit in Teilen gekündigt, so kommt es auch nach der Teilkapitaltilgung bei gleicher Laufzeit zu einer automatischen Anpassung der Ratenhöhe. Eine Kündigung des Kredites durch die Bank ist zu jedem Monatsletzten ganz oder in Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes möglich. Die Bank ist berechtigt, jenen Kreditbetrag frist- und vorbehaltlos zu kündigen, der noch nicht in Anspruch genommen wurde);
   g) die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert werden, sodass die Aufrechterhaltung des Kredites für die Bank nicht mehr möglich ist.

7. Die Bank ist berechtigt, die Kreditzinsen um 1,5 % - Punkte p.a. zu erhöhen solange der Fälligstellungsgrund andauert und wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass der Bank durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.
   Im Fall der Fälligstellung aus den in den Punkten 6 a) bis e) angeführten Gründen ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag (wie nachstehend definiert) und alle Kosten, die durch die Fälligstellung verursacht werden (einschließlich Refinanzierungsschäden, insbesondere Auflösungskosten unter Derivativgeschäften, die die Bank zur Absicherung ihres Zinsrisikos und/oder Währungsrisikos zu diesem Kreditverhältnis abgeschlossen hat, und soweit nicht im Rückzahlungsabgeltungsbetrag enthalten) zu bezahlen.

   a) Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich bei variablen Zinsen durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligstellung (bei vorzeitiger Rückzahlung vom Tag der vorzeitigen Rückzahlung) bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.
   b) Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich bei fixen Zinsen wie folgt:

WTAAW5P78SZT
029KR1550D-m029

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, Sitz: St. Pölten,
FN 99073a, Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

(i) „Zinsenbetrag A" ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit dem Kreditzinssatz während des Zeitraumes vom Tag der Fälligstellung (bei vorzeitiger Rückzahlung vom Tag der vorzeitigen Rückzahlung) bis zum Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive) errechnet.
(ii) „Zinsenbetrag B" ist der Betrag, der sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages während des in (i) genannten Zeitraumes mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) errechnet. Ist der Zinsenbetrag B gleich hoch oder höher als der Zinsenbetrag A, so gebührt kein Rückzahlungsabgeltungsbetrag. Ist der Zinsenbetrag B niedriger als der Zinsenbetrag A so gebührt ein Rückzahlungsabgeltungsbetrag, der sich in Höhe der Zinsendifferenz aus dem Zinsenbetrag B zum Zinsenbetrag A ergibt, abgezinst für den in (i) genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

Die Bank ist berechtigt, im Fall einer vertraglich vereinbarten Vorfälligkeitsentschädigung einen nachweislich höheren Schaden zu verrechnen. Für die Berechnung des Rückzahlungsabgeltungsbetrages wird auf die Punkte 7a) b) verwiesen.

8. Wird auch nur eine Bestimmung des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer verletzt und/oder werden Umstände bekannt, wodurch das Vertrauen in seine Kreditwürdigkeit, seine Person oder seine(n) wirtschaftliche(n) Eigentümer erschüttert und/oder die Einbringlichkeit des Kredites gefährdet wird, ist die Bank berechtigt, weitere Kreditauszahlungen zu verweigern und/oder den Kredit aufzukündigen und mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Bank begründen insbesondere, aber nicht ausschließlich (i) ein qualifizierter Zahlungsverzug des Kreditnehmers, (ii) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers bzw. eines Sicherheitengebers, (iii) falsche Angaben zu deren finanziellen Verhältnissen, (iv) die Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) oder Überschuldung (§ 67 IO) auch nur eines Kreditnehmers bzw. eines Sicherheitengebers, (v) ein Wertverlust auch nur einer Kreditsicherheit, sofern keine gleichwertige Ersatzsicherheit rechtswirksam bestellt wurde, (vi) das Entstehen oder die nachträgliche Erhöhung eines Differenzbetrages zwischen dem aktuellen Wert der rechtswirksam bestellten Sicherheiten und dem aushaftenden Kreditbetrag (Deckungslücke), (vii) die Verletzung des Kreditverwendungszwecks und/oder von Informationspflichten oder, (viii) wenn ein mit dem Kreditnehmer verbundenes Unternehmen Verpflichtungen gegenüber der Bank verletzt und/oder seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bei Fälligkeit nicht erfüllt.

   a.) Wenn es der Bank wegen nicht von ihr zu vertretender wesentlicher Umstände, oder geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht, oder nicht mehr möglich ist, ihre gesetzlichen und behördlich auferlegten Pflichten zur Geldwäscheprävention (insbesondere gemäß FM-GwG), Sanktionsbestimmungen, oder andere, wesentliche Compliance-Vorschriften im Hinblick auf den (die) Kreditnehmer ordnungsgemäß zu erfüllen, ist sie berechtigt, weitere Kreditauszahlungen zu verweigern und/oder den Kredit aufzukündigen und mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Als wesentliche Umstände gelten insbesondere, aber nicht nur, nach Kreditvertragsabschluss neu hervorgekommene Tatsachen iZm einem Kreditnehmer, oder iZm dessen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümern, sowie jede Änderung der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümerstruktur eines Kreditnehmers, unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung oder der Stimmrechte, sofern die Bank gemäß der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere FM-GwG) auf Grundlage der ihr iZm diesen Umständen zur Verfügung gestellten Informationen mit einem Kreditnehmer bzw. dessen Eigentümer keine Transaktionen durchführen oder keine Geschäftsbeziehungen uneingeschränkt aufnehmen oder aufrechterhalten darf.

9. Der Kreditnehmer sichert zu, dass die Verpflichtungen des Kreditnehmers aus diesem Kreditverhältnis jederzeit zumindest im gleichen Rang (pari passu) wie alle anderen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber anderen Gläubigern stehen, ausgenommen jeder, denen kraft Gesetzes zwingend Vorrang zukommt.

10. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kredits die Bank über seine finanzielle Situation und die Entwicklung seiner Aktivitäten durch Übersendung der jeweils gesetzlich erforderlichen Unterlagen nach Beschlussfassung zu informieren, wobei die Übersendung der Unterlagen spätestens binnen 210 Tagen nach dessen Stichtag zu erfolgen hat. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken. Die Bank ist berechtigt, diese Unterlagen auch automationsunterstützt zu analysieren und die gewonnenen Daten in anonymisierter Form für Branchenvergleiche weiterzugeben. Weiters steht der Bank das Recht zu, jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen vorzunehmen, wobei diese Kontrollen sowohl durch Mitarbeiter der Bank als auch von der Bank damit beauftragte Personen sowohl beim Kreditnehmer selbst als auch bei dessen steuerlichem Vertreter oder Abschlussprüfer vorgenommen werden können. Der Kreditnehmer entbindet die genannten Personen insoweit von deren beruflicher Verschwiegenheitspflicht.

11. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Bank über bevorstehende wesentliche Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung etc. unverzüglich zu verständigen.

12. „Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht. Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

13. Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die Bank zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der Bank (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die Bank in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.
Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum, auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der Bank) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen

Vertrag mit der Bank) beeinträchtigt werden könnten.
Die Bank ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

14. Sollte die Euribor-Homepage www.emmi-benchmarks.eu nicht zur Verfügung stehen, wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Euribor-Homepage www.emmi-benchmarks.eu entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von der Bank und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird die Bank den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.
15. Für alle aus dem Kreditverhältnis entstehenden Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Sitz der Bank; es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
Für alle Streitigkeiten, welche aus dem Kreditverhältnis entspringen, wird ohne Rücksicht auf den Betrag das für den Sitz der Bank örtlich zuständige Bezirksgericht vereinbart. Die Bank behält sich jedoch vor, ihre Ansprüche gegen den Kreditnehmer bei dem für diesen Ort sonst sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
16. Für die Abänderung oder Auflösung sämtlicher das Kreditverhältnis betreffender Regelungen wird die Bank dem Kunden ein Dokument auf Papier oder dauerhaftem Datenträger zur Verfügung stellen, welches der Kunde mittels Unterschrift bzw qualifizierter elektronischer Signatur annehmen muss. Mündliche Zusatzvereinbarung zum Kreditvertrag sind unzulässig. Ausgenommen hievon ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dieses führt mit dem Tage der Veröffentlichung in der Insolvenzdatei ohne weitere gesonderte Mitteilung der Bank an den Kreditnehmer zur materiellen und formellen Fälligkeit aller Forderungen.
17. Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die Bank in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden. Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch die Bank liegt nur vor, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.
18. Eine Schadenersatzpflicht der Bank besteht nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung.
19. Eine allenfalls in gegenständlicher Kreditangelegenheit erteilte Kreditzusage nimmt die Bank durch die Krediteinräumung gleichzeitig außer Evidenz. Ist der Kreditnehmer eine politisch exponierte Person (gemäß § 11 Abs 1 Z 2 FM-GwG), kommt der Vertrag erst mit Genehmigung der von der Geschäftsleitung der Bank mit der Prüfung betrauten Stelle zustande.
20. Der Kreditnehmer verzichtet hiermit unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

HYPO NOE

V: 4/2023

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name
Adresse
Ansässigkeitsstaat(en)
Steueridentifikationsnummer(n)
Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
- Name,
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

VB0GW0000D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.
WTAAW5P78QZ9

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Hypogasse 1, 3100 St. Pölten. Sitz: St. Pölten.
FN 90073x. Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Vermessung HILLER ZT OG
staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems, Bahnhofplatz 8
T. +43(0)2732/83049
Email: office@vermessung-krems.at

VERMESSUNGSURKUNDE

TEILUNGSPLAN

Geschäftszahl: **2266/2024**

Plandatum: **04.12.2024**

Land: **Niederösterreich**

Gerichtsbezirk: **Krems a. d. Donau**

Katastralgemeinde: **12062 Großreinprechts**

Grundstück Nr.: **688/25 und andere**

Gleichstück für: **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel**

Dieser Plan ist baubehördlich nicht bewilligungspflichtig!

Teilung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz

elektronische Signatur

Dipl.-Ing. CHRISTOPH HILLER
INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION
KREMS a.d.Donau

(gescannt)

Die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten.
Auf Grund der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Familie und Wirtschaft am 11.11.2014, BMWFW-91.519/0130-I/3/2014, erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am **28.10.2024** abgeschlossen.

Mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papierausfertigung ein Gleichstück des elektronischen Originals und stimmt mit dem Original im Urkundenarchiv der BAIK vollinhaltlich überein.

Vermessung HILLER ZT OG
staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8
T. 02732/83049
office@vermessung-krems.at - www.vermessung-krems.at

Geschäftszahl: 2266/2024 Seite 1

Naturaufnahme
Maßstab 1:500

Katastralgemeinde 12062 Großreinrechts

Die Kennzeichnung der Teilungslinien erfolgte im Sinne des § 845 ABGB

10m 5 0m 10 20 25m 30 40 50m
M=1:500
1cm = 5m

Legende :

- Grenzstein behauen
- Metallmarke (MM)
- Grenzbolzen (GB)
- Eisenrohr (ER)

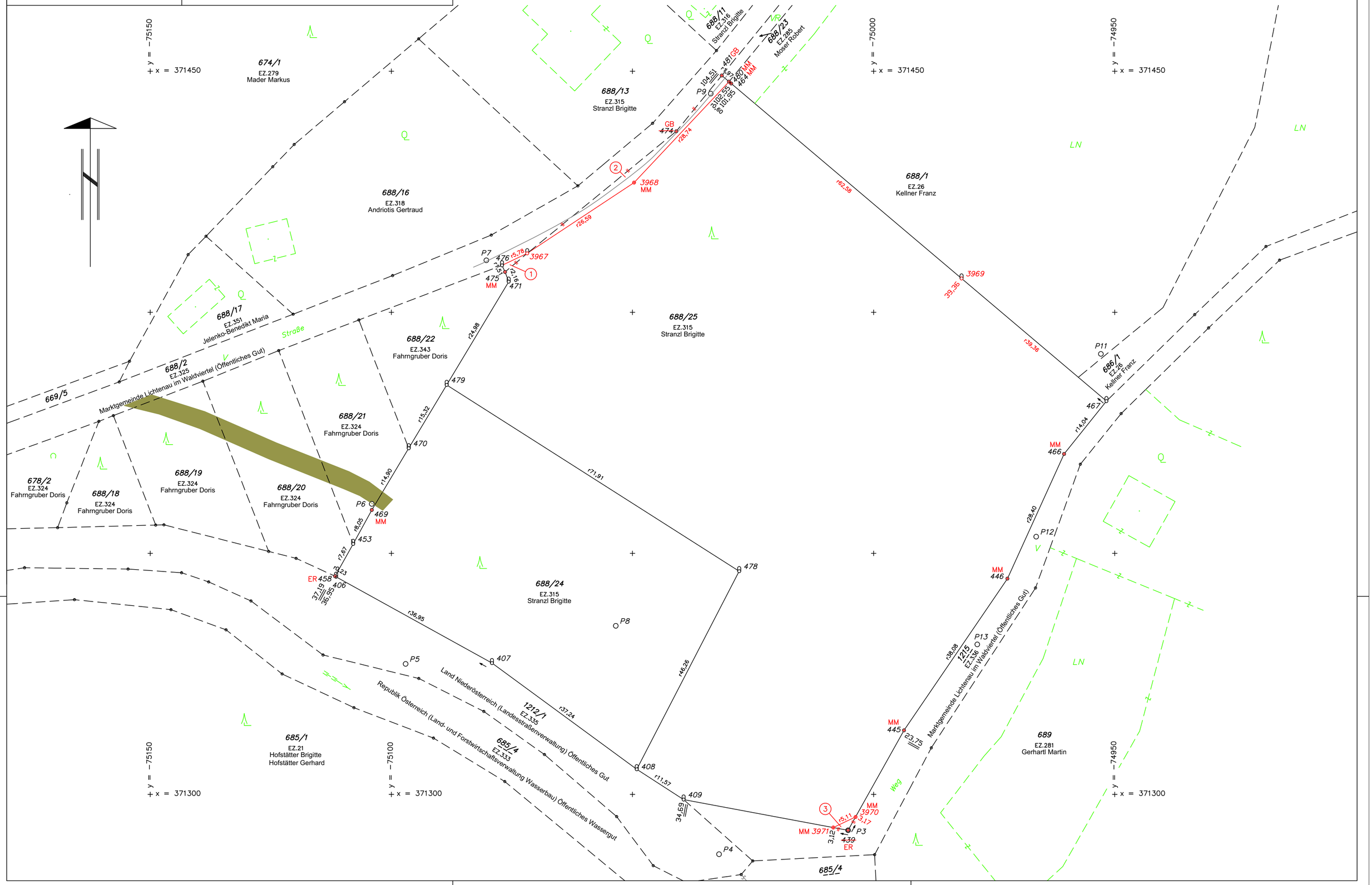

Vermessung HILLER ZT OG
IngKons für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems, Bahnhofplatz 8

TEILUNGSAUSWEIS

Geschäftszahl: 2266/2024
KG-Nummer: 12062
KG-Name: Großreinprechts

STAND VOR DER VERMESSUNG							Trennstück	Ber.Art	ABFALL			ZUWACHS			Rundung	STAND NACH DER VERMESSUNG						
Gdst.Nr.	EZ	Ben. Art	G	Ber.Art	Fläche	Eigentümer			zu Gdst.	zu EZ	Fläche	aus Gdst.	aus EZ	Fläche		Gdst.Nr.	EZ	Ben. Art	G	Ber.Art	Fläche	Eigentümer
1215	336		G	o	1117	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522	3	o				688/25	315	5	-1	1215	336	Ges	G	o	1121	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522
688/2	325				2316	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522	1	o	688/25	315	4					688/2	325	Ges		R	2393	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) 3522
							2	o				688/25	315	81								
688/25	315			o	10757	Brigitte Stranzl Gruibert 2 B 7092 Winden am See	2	o	688/2	325	81				2	688/25	315	Ges		o	10677	Brigitte Stranzl Gruibert 2 B 7092 Winden am See
							3	o	1215	336	5											
							1	o				688/2	325	4								
Summe					14190						90			90							14191	

Punktnummer	Y [m] / X	X [m] / Y	mPLG / Z	Kennzeichnung / Messdatum	Bemerkung
Festpunkte					
12062 - 29E1	-75703,30	371088,14			
	4086645,257	1118613,145	4752526,011	27.04.2012	
12062 - 33E1	-75261,56	371655,16			
	4086102,223	1118914,566	4752888,572	27.09.2021	
12062 - 45E1	-75418,25	371403,97			
	4086302,576	1118810,467	4752693,704	27.04.2012	
12063 - 1E1	-74711,45	371708,39			
	4085899,364	1119428,623	4752912,344	24.04.2018	
12142 - 7E1	-74486,10	370740,55			
	4086532,999	1119849,158	4752272,629	26.04.2012	
Polygonpunkte					
12062 **P101**	-75011,15	371261,45		0,02	
	4086267,150	1119224,803	4752571,947	28.10.2024	
12062 **P102**	-74976,38	371187,92		0,02	
	4086307,987	1119273,049	4752520,622	28.10.2024	
12062 **P3**	-75005,29	371292,56		0,02	
12062 **P4**	-75032,06	371287,60		0,02	
12062 **P5**	-75097,05	371327,07		0,02	
12062 **P6**	-75104,07	371360,27		0,02	
12062 **P7**	-75080,31	371410,79		0,02	
12062 **P8**	-75053,47	371334,97		0,02	
12062 **P109**	-75033,82	371445,35		0,02	
	4086164,660	1119170,680	4752721,105	28.10.2024	
12062 **P110**	-74961,57	371534,44		0,02	
	4086079,260	1119220,973	4752778,916	28.10.2024	
12062 **P11**	-74952,88	371391,37		0,02	
12062 **P12**	-74966,30	371353,46		0,02	
12062 **P13**	-74978,51	371331,12		0,02	
überprüfte Grenzpunkte - gelöscht					
12062 **439** G	-75005,30	371292,56		l	Eisenrohr rekonstruiert
12062 **474** E	-75040,92	371437,55		l	Grenzbolzen rekonstruiert
überprüfte Grenzpunkte					
12062 **409** G	-75039,40	371298,93		p	Grenzstein behauen
12062 **445** G	-74993,70	371313,29		p	Metallmarke rekonstruiert
12062 **446** G	-74972,26	371344,76		p	Metallmarke rekonstruiert
12062 **458** E	-75111,67	371345,26		p	Eisenrohr rekonstruiert
12062 **464** E	-75029,53	371447,46		p	Metallmarke rekonstruiert
12062 **466** G	-74960,51	371370,62		p	Metallmarke rekonstruiert
12062 **467** G	-74951,73	371381,58		p	Grenzstein behauen
12062 **469** E	-75104,05	371359,01		p	Metallmarke rekonstruiert
12062 **470** E	-75096,40	371371,80		p	Grenzstein behauen

Punktnummer			Y [m] / X	X [m] / Y	Z	mPLG / Messdatum	Kennzeichnung / Bemerkung
				überprüfte Grenzpunkte			
12062	**475**	E	-75076,43	371408,37		p	Metallmarke rekonstruiert
12062	**479**	E	-75088,53	371384,94		p	Grenzstein behauen
12062	**480**	E	-75029,99	371447,85		p	Metallmarke rekonstruiert
12062	**481**	E	-75031,49	371449,12		p	Grenzbolzen rekonstruiert
				überprüfte Grenzpunkte - geändert			
12062	**406**	E	-75111,47	371345,14		a	Grenzstein behauen
12062	**407**	E	-75079,14	371327,24		a	Grenzstein behauen
12062	**408**	E	-75049,12	371305,21		a	Grenzstein behauen
12062	**453**	E	-75107,92	371351,95		a	Grenzstein behauen
12062	**471**	E	-75075,67	371406,35		a	Grenzstein behauen
12062	**476**	E	-75077,06	371409,74		a	Grenzstein behauen
12062	**478**	E	-75027,88	371346,30		a	Grenzstein behauen
				neue Grenzpunkte			
12062	**3967**		-75071,84	371412,23		n	Grenzstein behauen
12062	**3968**		-75049,67	371426,91		n	Metallmarke
12062	**3969**		-74981,77	371407,02		n	Grenzstein behauen
12062	**3970**		-75003,75	371295,32		n	Metallmarke
12062	**3971**		-75008,37	371293,13		n	Metallmarke

Anschluss an das Festpunktfeld mit APOS/RTK

Transformation ETRS89 - MGI

2D-Helmert Transformation

Rotationsursprung:	X0:	371319.2686 m
	Y0:	-75116.2488 m

Nr.	Parameter	Wert
1	dO	-0.0266 m
2	dN	0.1168 m
3	Rotation	0° 00' 00.90811"
4	Massstab	9.9235 ppm

Residuen

Gitter:

System A	System B	dO [cm]	dN [cm]	dL [cm]
12062-29E1gps	12062-29E1	0	1	1
12062-33E1gps	12062-33E1	0	-1	1
12062-45E1gps	12062-45E1	0	-1	1
12063-1E1gps	12063-1E1	1	1	2
12142-7E1gps	12142-7E1	0	0	0

Vermessung HILLER ZT OG
staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Vermessung und Geoinformation
3500 Krems an der Donau, Bahnhofplatz 8
T. 02732/83049
office@vermessung-krems.at - www.vermessung-krems.at

Netzbild
Maßstab 1:5000

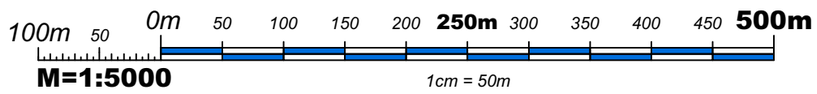

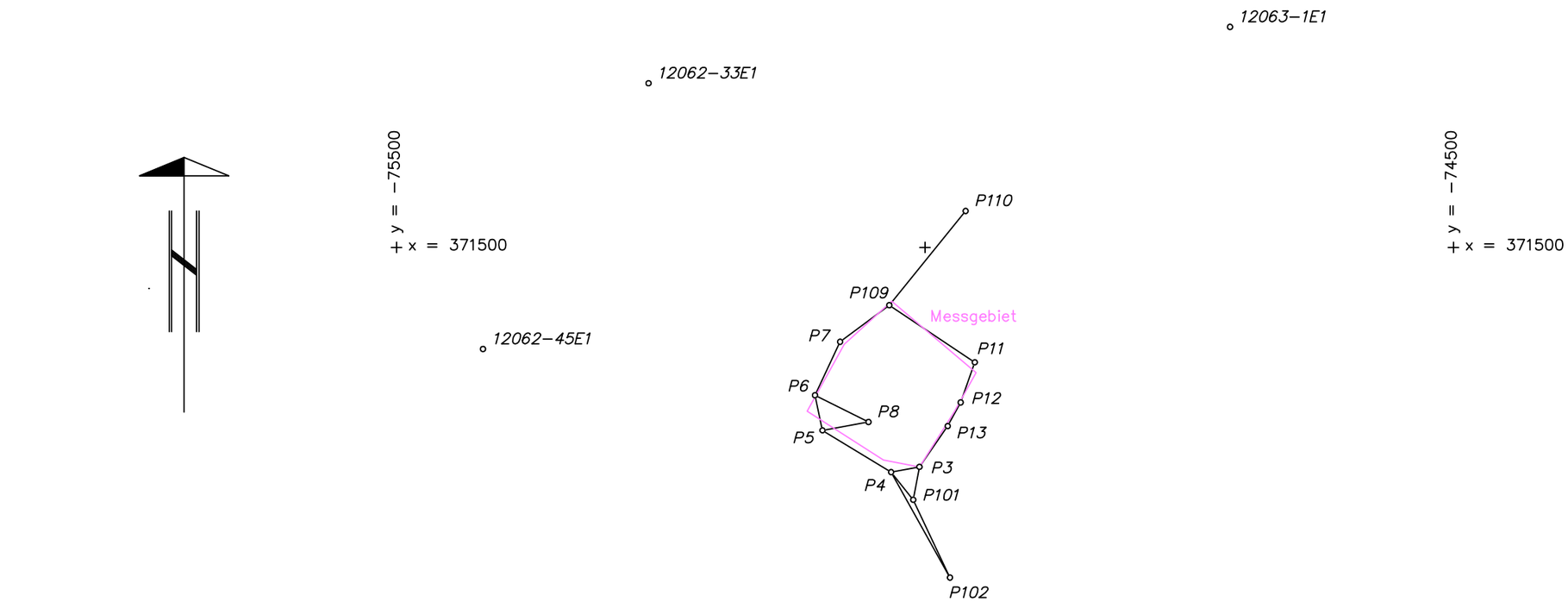

Legende:

——————— kontrollierte Richtungs– und Entfernungsmessung

—·—·—·— Richtungsanschluss

Amtliche Vermerke: